

# Schlussbericht

über die Prüfung des  
Jahresabschlusses

# 2015



**STUTTGART**



Landeshauptstadt Stuttgart  
**Rechnungsprüfungsamt**

---

Zertifiziert nach dem DIIR Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement  
in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V.

---

Rotebühlplatz 1  
70178 Stuttgart  
Telefon 0711 216-88477  
Telefax 0711 216-9588477  
[www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt](http://www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt)  
[www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle](http://www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle)

Herausgeberin:  
Landeshauptstadt Stuttgart, Rechnungsprüfungsamt  
in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation  
Redaktion: Andreas Großmann, Eberhard Vöhringer, Michael Jenke, Dr. Peter Glinder

Auflage: 200  
Redaktionsschluss: Oktober 2016

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>		<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>		<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Grundlagen der Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>1.1</b>	<b>Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts</b>	<b>5</b>
1.1.1	Gesetzliche Aufgaben	5
1.1.2	Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	6
1.1.3	Prüfung staatlicher Zuwendungen	6
1.1.4	Vertragliche Prüfungspflichten	7
1.1.5	First Level Control	7
<b>1.2</b>	<b>Gegenstand und Umfang der Prüfung</b>	<b>8</b>
<b>1.3</b>	<b>Berichtszeitraum</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Überörtliche Prüfung</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt</b>	<b>13</b>
<b>4.1</b>	<b>Haushaltssatzung 2015</b>	<b>13</b>
<b>4.2</b>	<b>Jahresabschluss 2015</b>	<b>14</b>
4.2.1	Aufstellung	14
4.2.2	Anhang	15
4.2.3	Rechenschaftsbericht	15
<b>4.3</b>	<b>Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung</b>	<b>15</b>
4.3.1	Planvergleich Ergebnisrechnung	17
4.3.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	18
<b>4.4</b>	<b>Ermächtigungsübertragungen</b>	<b>19</b>
4.4.1	Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	19
4.4.2	Investive Ermächtigungsübertragungen	20
<b>4.5</b>	<b>Finanzrechnung</b>	<b>22</b>
4.5.1	Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel	22
4.5.2	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22
4.5.3	Zahlungen aus Investitionstätigkeit	22
4.5.4	Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	23
4.5.5	Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	25
4.5.6	Planvergleich Finanzrechnung	26
<b>4.6</b>	<b>Vermögensrechnung</b>	<b>26</b>
<b>4.7</b>	<b>Zuwendungsbericht</b>	<b>27</b>
4.7.1	Zuwendungen für laufende Zwecke	28
4.7.2	Zuwendungen für Investitionen	29
4.7.3	Zusammenfassung der Zuwendungen	30
<b>4.8</b>	<b>Haushaltsausblick aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts</b>	<b>31</b>
<b>5</b>	<b>Prüfung des Jahresabschlusses 2015</b>	<b>35</b>
<b>5.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>35</b>
5.1.1	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	35
5.1.2	Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung	35

<b>5.2</b>	<b>Prüfungen Ergebnisrechnung</b>	<b>35</b>
5.2.1	Erstattungen vom Bund	35
5.2.2	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	36
5.2.3	Beiträge Versorgungskasse Beamte	38
5.2.4	Umlage Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS)	38
5.2.5	Sachkonto 43390001 Sonstige soziale Leistungen – Hilfen zur Erziehung	39
<b>5.3</b>	<b>Prüfungen Vermögensrechnung</b>	<b>39</b>
5.3.1	Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	39
5.3.2	Forderungen aus Transferleistungen	40
5.3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41
5.3.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	42
<b>6</b>	<b>Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum</b>	<b>43</b>
<b>6.1</b>	<b>Informations- und Kommunikationstechnik</b>	<b>43</b>
6.1.1	Informations- und Kommunikationstechnik	43
6.1.2	Maschinelles Datenabgleich auf Doppelzahlungen	43
<b>6.2</b>	<b>Teilhaushalte</b>	<b>44</b>
6.2.1	Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt	44
6.2.2	Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei	45
6.2.3	Teilhaushalt 290 – Jobcenter	49
6.2.4	Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz	51
6.2.5	Teilhaushalt 370 – Branddirektion	52
6.2.6	Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt	52
6.2.7	Teilhaushalt 410 – Kulturamt	53
6.2.8	Teilhaushalt 500 – Sozialamt	53
6.2.9	Teilhaushalt 520 – Amt für Sport und Bewegung	54
6.2.10	Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	55
6.2.11	Teilhaushalt 630 – Baurechtsamt	57
6.2.12	Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt	57
6.2.13	Teilhaushalt 670 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt	58
6.2.14	Teilhaushalt 800 – Gemeinderat	58
<b>6.3</b>	<b>Prüfung im Bauwesen</b>	<b>60</b>
6.3.1	Allgemeines	60
6.3.2	Einzelfälle aus dem Prüfungsbereich Bauwesen	61
<b>6.4</b>	<b>Eigenbetriebe</b>	<b>67</b>
6.4.1	Gebäudebrandversicherung	67
6.4.2	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart	69
6.4.3	Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart	71
6.4.4	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart	77
<b>7</b>	<b>Prüfung von EU-Projekten</b>	<b>79</b>
<b>8</b>	<b>Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle</b>	<b>81</b>
<b>8.1</b>	<b>Sponsoringbericht</b>	<b>81</b>
<b>8.2</b>	<b>Ehrenordnung des Gemeinderats</b>	<b>81</b>
<b>8.3</b>	<b>Vertrauensanwalt</b>	<b>82</b>
<b>8.4</b>	<b>Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte</b>	<b>82</b>
<b>8.5</b>	<b>Neue Dienstanweisung Anti-Korruption</b>	<b>82</b>
<b>9</b>	<b>Abschließendes Ergebnis</b>	<b>83</b>

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abbildung 1: Haushalts- und Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015	13
Abbildung 2: Ergebnisverwendung	16
Abbildung 3: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2012 bis 2015	17
Abbildung 4: Planabweichungen 2015	18
Abbildung 5: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen	20
Abbildung 6: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen	21
Abbildung 7: Finanzrechnung	22
Abbildung 8: Investitionsquote und Reinvestitionsquote	23
Abbildung 9: Finanzierung der Investitionen	23
Abbildung 10: Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe	24
Abbildung 11: Schuldenstand deutscher Großstädte	24
Abbildung 12: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen jeweils zum 31. Dezember	25
Abbildung 13: Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung	26
Abbildung 14: Struktur der Aktivseite der Bilanz	27
Abbildung 15: Struktur der Passivseite der Bilanz	27
Abbildung 16: Zuwendungen	30
Abbildung 17: Geleistete Zuwendungen 2015 (ab 5 Mio. €)	30
Abbildung 18: Erhaltene Zuwendungen 2015 (ab 5 Mio. €)	31
Abbildung 19: Haushaltsentwicklung laut Finanzzwischenbericht 2016 und Hochrechnungen der Stadtkämmerei	32
Abbildung 20: Offene Forderungen des Jobcenters nach Jahr der Fälligkeit	46
Abbildung 21: Offene Forderungen des Jobcenters nach Bearbeitungsstand	47
Abbildung 22: Geprüfte Auftragssummen und Feststellungen im Berichtszeitraum	60
Abbildung 23: Anzahl der Unfälle 2011 bis 2015	69
Abbildung 24: Eigenschaden	70
Abbildung 25: Erträge aus Gutachten	74
Abbildung 26: Versicherungsaufwendungen 2013 bis 2015	75
Abbildung 27: Versicherungsprämien 2015	76
Abbildung 28: Kosten der Stadtentwässerung	78

**Abkürzungsverzeichnis**

<b>A</b>	Avviso AWS	Beitreibungs- und Vollstreckungssoftware Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
<b>B</b>	BAURIS BBS	DV-System des Baurechtsamts Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart
<b>D</b>	DLZ Bau	Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen
<b>E</b>	ELW	Eigenbetrieb Leben und Wohnen
<b>F</b>	FLC	First Level Control
<b>G</b>	GemHVO GemKVO GemO GemPrO GPA GR Drs	Gemeindehaushaltsverordnung Gemeindekassenverordnung Gemeindeordnung Gemeindeprüfungsordnung Gemeindeprüfungsanstalt Gemeinderatsdrucksache
<b>H</b>	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
<b>I</b>	IKS IU	Internes Kontrollsystem International Unit
<b>K</b>	KDRS  KfW KS KVBW	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart  Kreditanstalt für Wiederaufbau Klinikum Stuttgart Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
<b>L</b>	LÄMMkom	DV-System des Jobcenters
<b>N</b>	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
<b>P</b>	Prosoz14plus	DV-System des Jugendamts
<b>R</b>	RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
<b>S</b>	SAP-Modul - FI-AA SES SGB SoJuHKR SSB StPO	Anlagenbuchhaltung Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart Sozialgesetzbuch Finanzwesen Sozial- und Jugendhilfe Stuttgarter Straßenbahnen AG Strafprozessordnung
<b>T</b>	T	Technisches Referat
<b>V</b>	VersStG VOB	Versicherungssteuergesetz Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
<b>W</b>	WFB	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen

# 1 Grundlagen der Prüfung

## 1.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

### 1.1.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO)
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
  - AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
  - BBS Bäderbetriebe Stuttgart
  - ELW Eigenbetrieb Leben und Wohnen
  - KS Klinikum Stuttgart
  - SES Stadtentwässerung Stuttgartvor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).
- Als weitere Pflichtaufgaben obliegen dem Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 1 GemO)
  - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO),
  - die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO) und
  - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO).
- Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Einsatzes von Programmen mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung (sogenannte Anwendungsprüfung nach § 110 Abs. 1 GemO i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO).

### 1.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch die vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsprüfungsordnung - RPrO - (GRDRs 248/2012) weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO)
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit
- Gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten
- Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen
- Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkung auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung).

### 1.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Rechnungsprüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seiner verfügbaren Kapazitäten vornehmen (§ 2 Abs. 3 RPrO).



#### 1.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt darüber hinaus bei nichtstädtischen Einrichtungen folgende Prüfungsaufgaben wahr:

- Flughafen Stuttgart GmbH (FSG): Baumaßnahmen, die diese dem Tiefbauamt überträgt
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB): Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

#### 1.1.5 First Level Control

Mit Strukturfonds und Aktionsprogrammen werden von der Europäischen Union (EU) bestimmte Projekte in unterschiedlichen Sektoren gefördert. Zu den Zuwendungsempfängern zählen neben Wirtschaft und Forschung auch kommunale Gebietskörperschaften.

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln hat die Europäische Kommission umfangreiche Kontrollverfahren und Prüfungswege vorgegeben. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und eine höhere Transparenz des Mittelflusses sichergestellt werden. Die erste Prüfungs-/Kontrollebene stellt hierbei die First Level Control (FLC) dar.

Die Durchführung einer FLC ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor der Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger eine Prüferin oder einen Prüfer zu beauftragen, dessen Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle unter der Leitung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bestätigt werden muss.

Bei einem Teil der EU-geförderten Projekte der Landeshauptstadt Stuttgart hat das Rechnungsprüfungsamt die FLC übernommen und somit die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kosten-erstattungsprinzips sicherzustellen.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt neben den kommunalen Prüfungsvorschriften auch die EU-Vorschriften zu beachten. Die Erfahrungen mit den komplexen Kontrollvorgaben der Europäischen Kommission zeigen, dass der Prüfungs- und Dokumentationsaufwand im Vergleich zu Förderungen des Landes oder Bundes wesentlich höher ist. Aus diesem Grund haben wir an alle projektdurchführenden Stellen ein Schreiben versandt, das Hinweise zu den Prüfungsunterlagen bei EU-geförderten Projekten, deren First Level Control vom Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart durchgeführt wird, enthält. Diese Hinweise sind auch im Internet unter [www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt](http://www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt) abrufbar. Darüber hinaus beraten wir die Ämter auch in Bezug auf das Prüfungsverfahren.

Zu den einzelnen EU-Projekten verweisen wir auf Nr. 7 „Prüfung von EU-Projekten“.

## 1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss ist nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen
- sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Es wird in der Regel sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Nach § 5 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten. Dabei hat die sachliche und rechtliche Prüfung (Verwaltungsprüfung, § 6 GemPrO) Vorrang.

Die Prüfung wird in der Regel als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt. Bei großen Datenmengen erfolgt in geeigneten Einzelfällen eine maschinelle Analyse der Grundgesamtheit. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet, je nach rechtlichem und finanziellem Risiko und wirtschaftlicher Bedeutung, in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamts geprüft wird (vgl. § 15 GemPrO).

## 1.3 Berichtszeitraum

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichten wir über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sowie über unsere Prüfungstätigkeiten im Zeitraum Oktober 2015 bis September 2016.

## 2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts (§ 17 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird dem Gemeinderat jeweils gesondert berichtet. Die wesentlichen Feststellungen der Prüfungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Relevanz zeitnah erfahren sollte.

Die folgende Zusammenfassung enthält in Kurzform die aus unserer Sicht wesentlichen Feststellungen:

– **Nicht gemahnte offene Forderungen des Jobcenters (Nr. 6.2.2.1.1)**

Das Jobcenter versieht alle Forderungen mit Mahnsperren, da es die Forderungen gegebenenfalls mit Auszahlungen aufrechnen will. Wir stellten fest, dass auch bei vielen älteren offenen Forderungen weder mit Auszahlungen aufgerechnet noch die Mahnsperren gelöscht wurden, so dass eine Beitreibung der Forderungen unterblieb. Das Jobcenter wurde aufgefordert, die Rückstände bei der Aufhebung von Mahnsperren und bei der Übergabe offener Forderungen an die Vollstreckung zeitnah aufzuarbeiten.

– **Fraktionsfinanzierung (Nr. 6.2.14)**

Beim Teilhaushalt Gemeinderat prüften wir die Ausgaben für die Fraktionsfinanzierung. Die entsprechende Satzung sollte teilweise ergänzt werden. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über das Fraktionsbudget hätten finanziert werden dürfen, werden von der Verwaltung zurückgefordert.

– **International Unit des Klinikums Stuttgart (Nr. 6.4.3.1)**

Wir berichteten im letztjährigen Schlussbericht über von uns festgestellte gravierende Mängel bei der Durchführung und Abwicklung von Projekten der International Unit des Klinikums Stuttgart mit Libyen und Kuwait. Im Berichtsjahr führten wir die Prüfungen fort. Dabei stießen wir auf Mängel im Vertragsmanagement und beim Geschäftsmodell der International Unit sowie beim Internen Kontrollsystem des Klinikums, die Pflichtverstöße zuließen. Die Stadt hat zwischenzeitlich eine Anwaltskanzlei mit der Klärung der rechtlichen Fragestellungen beauftragt.



### 3 Überörtliche Prüfung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat 2014 die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Landeshauptstadt Stuttgart für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 durchgeführt. Der Prüfungsbericht datiert vom 27. November 2014. Neben den mitgeteilten Prüfungsfeststellungen hat die GPA im Prüfungsbericht u. a. die gute Arbeit der Abteilung Bauwesen, Technik des Rechnungsprüfungsamts gewürdigt. Die GPA hat hierzu folgendes ausgeführt:

„Die Dokumentationen über die örtliche Prüfung der Bauausgaben zeugt von großer Sach- und Fachkunde, was sich in den Gesprächen mit den Prüfern bestätigte. Auf Grund der fundierten Prüfungsfeststellungen und deren Umsetzung, konnte bei der überörtlichen Prüfung davon abgesehen werden, vom RPA geprüfte Maßnahmen nochmals in Augenschein zu nehmen.“

Aufgrund der Stellungnahmen der Stadt zu den Prüfungsfeststellungen der GPA hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 8. März 2016 die uneingeschränkte Bestätigung erteilt. Die Prüfung ist damit abgeschlossen.

Der Gemeinderat wurde von uns mit GRDRs 261/2016 am 23. Juni 2016 über den wesentlichen Inhalt und über den Abschluss der überörtlichen Prüfung unterrichtet (§ 114 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 5 GemO).



## 4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

### 4.1 Haushaltssatzung 2015

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für die Jahre 2014/2015 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2014/2015 wurde vom Gemeinderat am 20. Dezember 2013 beschlossen (GRDrs 1397/2013, Niederschrifts-Nr. 280/HH) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 14. März 2014 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist daraufhin am 27. März 2014 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

Der Gemeinderat hat am 16. Juli 2015 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen (GRDrs 433/2015, Niederschrifts-Nr. 115). Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 11. August 2015 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist am 13. August 2015 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

In der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung wurden festgesetzt:

<b>Auszug aus der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015</b>	
<b>Ergebnishaushalt</b>	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	48.737.486 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	-24.000.000 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis	24.737.486 €
<b>Finanzhaushalt</b>	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	152.091.845 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-359.456.074 €
Finanzierungsmittelbedarf	-207.364.229 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	-7.740.000 €
Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (aus Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	4.860.000 €
Zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel aus Stiftungsgelder	2.500.000 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	207.744.229 €

Abbildung 1: Haushalts- und Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Festgesetzt wurden für 2015:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €

- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 200.366.000 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000.000 €

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind auf 520 v. H., der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 420 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat hat am 20. Dezember 2013 der auf sechs Jahre verlängerten Finanzplanung 2013 bis 2018 (GRDRs 1397/2013, Niederschrifts-Nr. 280/HH) zugestimmt.

## 4.2 Jahresabschluss 2015

### 4.2.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses 2015 mit der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Vermögensrechnung nebst den textlichen Erläute-



rungen sowie die drei Anlagen „Verzeichnis der beim Jahresabschluss 2015 in das Jahr 2016 vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen“, „Entwicklung des Schuldenstands“ und „Liquiditätsübersicht“ sind am 30. Juni 2016 fristgerecht aufgestellt und vom Oberbürgermeister unterzeichnet worden (GRDRs 386/2016). Der Rechenschaftsbericht und die zusätzlichen Anlagen „Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses“, „Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung“ sowie „Vermögens- und Forderungsübersicht“ wurden im September und Oktober 2016 fertiggestellt.

#### **4.2.2 Anhang**

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

#### **4.2.3 Rechenschaftsbericht**

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadtverwaltung sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig jedoch – wie bereits in den zwei vorangegangenen Schlussberichten ausgeführt – noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

### **4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung**

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 245.213.315 € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 273.913.825 €, das Sonderergebnis beträgt -28.700.510 €.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

<b>Ergebnisverwendung</b>	
<b>(1) Zuführung zweckgebundene Rücklagen:</b>	<b>2.191.458,44 €</b>
<i>davon Rücklage Parkmöglichkeiten</i>	<i>674.139,00 €</i>
<i>davon Rücklage Stiftungen/Fonds</i>	<i>1.517.319,44 €</i>
<b>(2) Entnahme zweckgebundene Rücklagen:</b>	<b>-60.333.132,54 €</b>
<i>davon Rücklage Parkmöglichkeiten (konsumtiver Anteil)</i>	<i>-416.345,34 €</i>
<i>davon Rücklage Wohnungsbauförderung</i>	<i>-1.165.827,91 €</i>
<i>davon Rücklage Stuttgart 21</i>	<i>-57.677.694,10 €</i>
<i>davon Rücklagen Stiftungen/Fonds</i>	<i>-1.073.265,19 €</i>
<b>(3) Saldo Änderung zweckgebundene Rücklagen (1 + 2)</b>	<b>-58.141.674,10 €</b>
<i>davon aus dem ordentlichen Ergebnis</i>	<i>-57.877.852,73 €</i>
<i>davon aus dem außerordentlichen Ergebnis</i>	<i>-263.821,37 €</i>
<b>(4) Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis</b>	<b>331.607.512,77 €</b>
<b>(5) Entnahme Rücklage außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.762.906,70 €</b>
<b>(6) Zuführung Basiskapital</b>	<b>241.285,01 €</b>
<i>davon Stiftungskapital</i>	<i>241.285,01 €</i>
<b>(6) Entnahme Basiskapital</b>	<b>-24.730.901,90 €</b>
<i>davon Stiftungskapital</i>	<i>-57.119,80 €</i>
<i>davon Fehlbetragsverrechnung a.o. Ergebnis</i>	<i>-24.673.782,10 €</i>
<b>(7) Veränderung Basiskapital</b>	<b>-24.489.616,89 €</b>
<b>Summe Ergebnisverwendung (3 + 4 + 5 + 7)</b>	<b>245.213.315,08 €</b>

Abbildung 2: Ergebnisverwendung

Die Summe der Zuführung zur bzw. Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses weicht vom ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung ab. Die Abweichung resultiert aus dem bei der Ergebnisverwendung vorrangig zu berücksichtigenden Zuführungen/Entnahmen zu den zweckgebundenen Rücklagen und der Veränderung des Basiskapitals. Da das um Stiftungs-/Fondsanteile bereinigte negative Sonderergebnis nur teilweise aus der bestehenden Rücklage abgedeckt werden kann, ist erstmals eine Verrechnung mit dem Basiskapital notwendig.

Die im Rahmen der Ergebnisverwendung ermittelte (saldierte) Abnahme der zweckgebundenen Rücklagen von 58.141.674 € stimmt nicht mit der Abnahme der Bilanzposition 1.2.3 zweckgebundene Rücklagen (57.577.733 €) in der Vermögensrechnung überein, weil sich bei den zweckgebundenen Rücklagen im investiven Bereich ebenfalls Entnahmen bzw. Zuführungen ergeben haben, die nicht über die Ergebnisrechnung, sondern direkt bei den entsprechenden Bilanzpositionen in der Vermögensrechnung verbucht wurden.

Die Ergebnisrechnungen der Teilhaushalte, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft worden.



### 4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

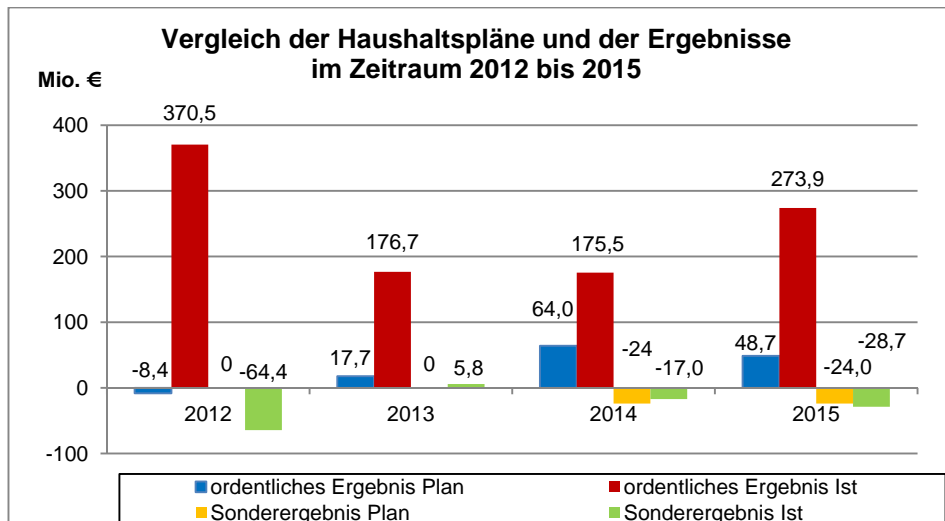


Abbildung 3: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2012 bis 2015

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist 2015, wie schon in den vorangegangenen Jahren, wieder deutlich besser ausgefallen als veranschlagt.

Statt eines geplanten positiven Ergebnisses von 48,7 Mio. € ist ein Überschuss von 273,9 Mio. € entstanden. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen 365,5 Mio. € über dem Planansatz. Hierzu trugen vor allem höhere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+137,7 Mio. €), den erhaltenen Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen (+113 Mio. €) und den sonstigen ordentlichen Erträgen (+65,1 Mio. €) bei. Bei den tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gab es gegenüber dem Haushaltsplan im Saldo Mehraufwendungen von 140,3 Mio. €. Ursächlich hierfür waren in erster Linie erheblich gestiegene Transferaufwendungen (+126,1 Mio. €).

Das Sonderergebnis ist mit -28,7 Mio. € schlechter ausgefallen als geplant (-24 Mio. €). Ursächlich für den Fehlbetrag waren vor allem die außerplanmäßigen Abschreibungen für die Dauerverlustbeteiligungen (-29 Mio. €).

Die größeren Planabweichungen zwischen den Haushaltsplanansätzen bei den einzelnen Konten bzw. Kontengruppen und dem Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (mindestens zehnpromtente Abweichungen vom Haushaltsplanansatz, die absolut mindestens 6 Mio. € betragen), sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Größere Planabweichungen 2015**

in Mio. €

**Haushaltsverbesserungen****Erträge**

Gewerbsteuer	+ 102,6
Schlüsselzuweisungen vom Land	+ 57,5
Zuweisung Grunderwerbsteuer	+ 23,5
Ersätze von sozialen Leistungen	+ 14,0
Kostenerstattungen vom Land für Sozialbereich	+ 17,1
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	+ 33,2
Nachforderungszinsen Gewerbesteuer	+ 18,9
Zinserträge aus Wertpapieren	+ 6,8

**Aufwendungen**

Abschreibungen Infrastrukturvermögen	- 8,1
--------------------------------------	-------

**Haushaltsverschlechterungen****Erträge**

Gewinnablieferungen, Dividenden	- 10,2
---------------------------------	--------

**Aufwendungen**

Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen	+ 9,9
Altlastensanierung	+ 16,3
Zuweisungen an das Land	+ 54,0
Gewerbsteuerumlage	+ 12,9
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	+ 32,3
Niederschlagungen	+ 9,4
Abschreibungen Gebäude	+ 8,1

Abbildung 4: Planabweichungen 2015

**4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat WFB oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen eingeht.

Die von der Datenzentrale Baden-Württemberg für den DZ-Kommunalmaster Doppik angebotene sog. Aktive Verfügbarkeitskontrolle (AVK), die eine automatisierte und flexibel aussteuerbare Mittelkontrolle im doppelischen System ermöglicht, wurde bisher nach Angaben der Stadtkämmerei aus Performancegründen nicht verwendet. Die Mittelkontrolle erfolgt noch passiv, d.h. im Berichtswesen durch die Fachämter und 20-2. Durch den Einsatz der Aktiven Verfügbarkeitskontrolle könnten bereits zum Zeitpunkt der Mittelbewirtschaftung im System nicht genehmigte Verfügungen verhindert werden, weil beim Erfassen einer Anordnung geprüft wird, ob das verfügbare Budget noch ausreicht. Die Stadtkämmerei geht nach einem Austausch mit der Datenzentrale und an-

deren Großstädten mittlerweile davon aus, dass zumindest für Anordnungen im Standardumfeld des doppischen Systems keine Performanceprobleme mehr zu erwarten sind. Deshalb soll noch in diesem Jahr ein internes Projekt aufgesetzt werden, um die technischen Voraussetzungen für die Aktivschaltung zu prüfen. Das RPA hat der Stadtkämmerei angeboten, das Projekt beratend zu begleiten.

Die stichprobenweise Prüfung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat erneut ergeben, dass die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen teilweise verspätet erfolgt ist. Durch den künftigen Einsatz der sog. Aktiven Verfügbarkeitskontrolle könnte die Budgetüberwachung technisch unterstützt werden.

Die im Haushaltsplan eingestellten Deckungsreserven für Sach- und Personalaufwand von 15,25 Mio. € wurden mit 8,4 Mio. € in Anspruch genommen. Weitere 0,8 Mio. € des Haushaltsansatzes wurden durch Gemeinderatsbeschlüsse gesperrt, um mit den frei werdenden Finanzierungsmitteln investive Mehrauszahlungen decken zu können.

## **4.4 Ermächtigungsübertragungen**

### **4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen**

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

In der Kameralistik hatten Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet. Im NKHR wird dagegen das Ergebnis künftiger Haushaltsjahre belastet.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 21. Juli 2016 (GRDRs 386/2016) wurden 54,4 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haushaltsjahr 2016 übertragen. Dies ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Mio. €.

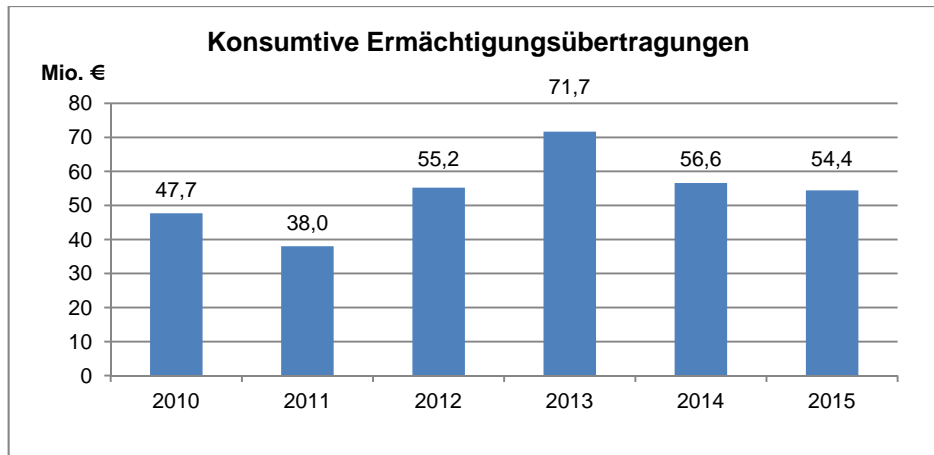


Abbildung 5: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen

Die höchsten Budgetreste wurden bei den folgenden Ämtern übertragen:

- Schulverwaltungsamt 14,8 Mio. € (Vorjahr: 17 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 11,6 Mio. € (Vorjahr: 14,3 Mio. €)
- Jugendamt 9,6 Mio. € (Vorjahr: 6,5 Mio. €).

Die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze würde das Jahresergebnis 2016 um 54,4 Mio. € verschlechtern. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Haushaltsplan 2016 beträgt das geplante Gesamtergebnis 2016 2,4 Mio. €. Bei plangemäßigem Verlauf ergäbe sich nach vollständiger Berücksichtigung der Budgetübertragungen für das Jahr 2016 ein Jahresfehlbetrag von 52 Mio. €.

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen jedoch im Haushaltsjahr 2016 nicht die Kreditaufnahmevorschriften. Nach Abzug der in zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen gebundenen Mittel sowie der auszahlungswirksamen (konsumtiven und investiven) Ermächtigungsübertragungen und einer Liquiditätsreserve zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen von 120 Mio. € waren Anfang 2016 noch freie liquide Mittel von 306,8 Mio. € vorhanden (siehe Anlage 10 zum Jahresabschluss 2015). Für die Inanspruchnahme der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen müssen somit keine Kredite aufgenommen werden.

#### 4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

**Weiterhin steigender Investitionsstau**

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 21. Juli 2016 (GRDrs 386/2016) wurde wiederum ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 573,2 Mio. € in Form von investiven Haushaltsermächtigungen ins Haushaltsjahr 2016 übertragen. Die Ermächtigungübertragungen sind gegenüber dem Vorjahr um weitere 102,7 Mio. € angestiegen. Bei der Stadtkämmerei wurden, wie schon 2014, 110 Mio. € für den Erwerb des Wassernetzes übertragen. Von den investiven Ermächtigungübertragungen sind 346,3 Mio. € (Vorjahr 289 Mio. €) für Baumaßnahmen vorgesehen.

Das folgende Schaubild zeigt die deutliche Zunahme der Ermächtigungübertragungen im investiven Bereich ab 2010:

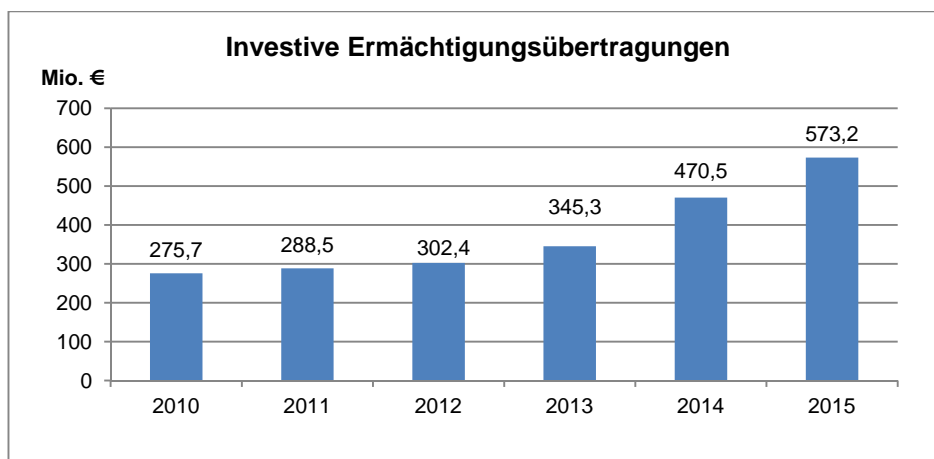


Abbildung 6: Entwicklung der investiven Ermächtigungübertragungen

Bei den folgenden Ämtern wurden 2015 relativ hohe Haushaltsermächtigungen übertragen:

- Stadtkämmerei 156,5 Mio. € (Vorjahr: 123,6 Mio. €)
- Schulverwaltungsamt 145,5 Mio. € (Vorjahr: 134,5 Mio. €)
- Jugendamt 87,3 Mio. € (Vorjahr: 79,4 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 78,3 Mio. € (Vorjahr: 54,5 Mio. €)
- Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung 41 Mio. € (Vorjahr: 33,5 Mio. €).

Die hohen Ermächtigungübertragungen zeigen wiederum, dass auch im Jahr 2015 viele geplante Investitionen vor allem beim Schulverwaltungsamt und beim Jugendamt nicht realisiert werden konnten.

Bei der Veranschlagung der Auszahlungen ist auch das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Künftig ist bei der Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abzustellen. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe

der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO).

## 4.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinanzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 19 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

<b>Finanzrechnung</b>		
	2014	2015
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	307.007.112,84 €	329.758.195,77 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.814.371,36 €	-239.261.140,06 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.713.295,64 €	7.869.415,52 €
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	-268.326.951,20 €	-61.476.828,35 €
<b>Veränderung Zahlungsmittelbestand</b>	<b>+36.781.237,36 €</b>	<b>+36.889.642,88 €</b>
Zahlungsmittelbestand 01.01.	110.695.557,99 €	<b>147.476.795,35 €</b>
<b>Zahlungsmittelbestand 31.12.</b>	<b>147.476.795,35 €</b>	<b>184.366.438,23 €</b>

Abbildung 7: Finanzrechnung

### 4.5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2015 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 184,4 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz (liquide Mittel ohne Girokonten und Barbestände der Schulen und des Jugendamts sowie der Handvorschüsse) überein.

### 4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2015 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 329,8 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 12,1 Mio. €.

### 4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag im Jahr 2015 bei 11,2 %.



	2011	2012	2013	2014	2015
Investitionsquote	10,4%	9,1%	13,3%	11,1%	11,2%
Reinvestitionsquote	99,4%	71,4%	186,3%	25,3%	158,1%

Abbildung 8: Investitionsquote und Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse<sup>1</sup> / plan- und außerplanmäßige Abschreibungen<sup>2</sup>) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte. Bei Nettoinvestitionen von 284,2 Mio. € und Abschreibungen von 179,8 Mio. € betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 2015 158,1 %. Dies entspricht einem Vermögensaufbau von 104,4 Mio. €.

Die Investitionen wurden in den Jahren 2011 bis 2015 wie folgt finanziert:

Finanzierung der Investitionen					
	2011	2012	2013	2014	2015
Investitionen in Mio. €	226,8	213,6	346,9	296,6	319,4
<i>finanziert durch (in %):</i>					
Eigenfinanzierung	79%	85%	95%	83%	80%
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	21%	15%	5%	17%	14%
Kredite (Fremdfinanzierung)	0%	0%	0%	0%	6%
<b>Gesamt</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Abbildung 9: Finanzierung der Investitionen

Die Investitionen konnten auch 2015 dank des hohen Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie den erhaltenen Investitionszuwendungen und -beiträgen mit einem hohen Eigenmittelanteil finanziert werden. Die tatsächliche Kreditaufnahme von 20 Mio. € war aus finanziellen Gründen nicht erforderlich. Zur Finanzierung der Erstellung von Flüchtlingsunterkünften wurden dennoch zinslose (zweckgebundene) KfW-Darlehen aufgenommen.

#### 4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2015 hat die Stadt zu Lasten der Kreditermächtigung 2014 ein zinsloses KfW-Darlehen in Höhe von 20 Mio. € aufgenommen. Getilgt wurden Kredite von 12,1 Mio. €, so dass sich die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts von 23,5 Mio. € auf 31,4 Mio. € erhöhten. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der Kredite der Eigenbetriebe) haben sich um 39,6 Mio. € auf 677,9 Mio. € erhöht (2014 = 638,3 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kernhaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von 191,4 Mio. € gewährt hat.

<sup>1</sup> Einzahlungen aus Desinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. ä.

<sup>2</sup> Kontengruppe 4710 und Kontenart 513.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe:

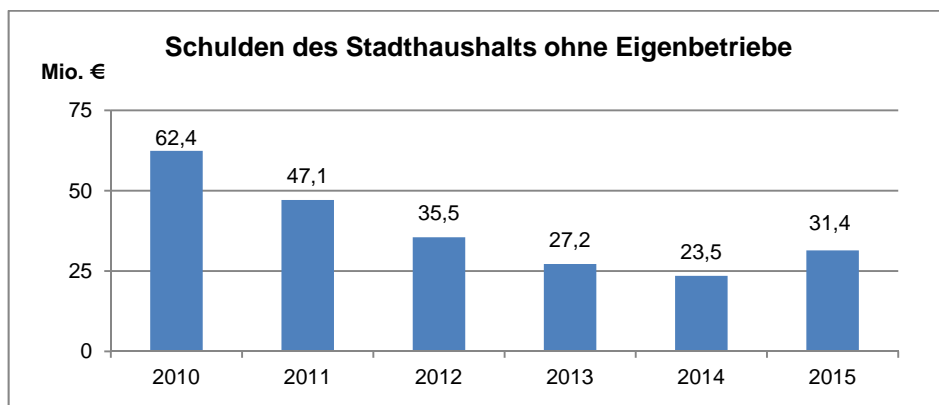


Abbildung 10: Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe

Die niedrige Verschuldung des Stadthaushalts hat 2015 aufgrund der Kreditaufnahme leicht zugenommen.

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt) im Vergleich zu anderen Großstädten:

<b>Schuldenstand deutscher Großstädte</b>						
Stadt	Stand 31.12.2014			Stand 31.12.2015		
	Einw.	Schulden in Mio. €	€je Einwohner	Einw.	Schulden in Mio. €	€je Einwohner
München	1.490.681	906,5	608	1.521.678	815,2	536
<b>Stuttgart</b>	<b>612.441</b>	<b>23,5</b>	<b>38</b>	<b>623.738</b>	<b>31,4</b>	<b>50</b>
Dortmund	589.283	770,7	1.308	596.575	771,1	1.293
Essen	576.691	878,2	1.523	564.515	851,1	1.508
Leipzig	544.479	669,5	1.230	567.846	686,3	1.209
Nürnberg	516.770	1.236,0	2.392	526.420	1.246,1	2.367

Quelle: Auskünfte der Stadtverwaltungen

Abbildung 11: Schuldenstand deutscher Großstädte

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat sich wie folgt entwickelt:

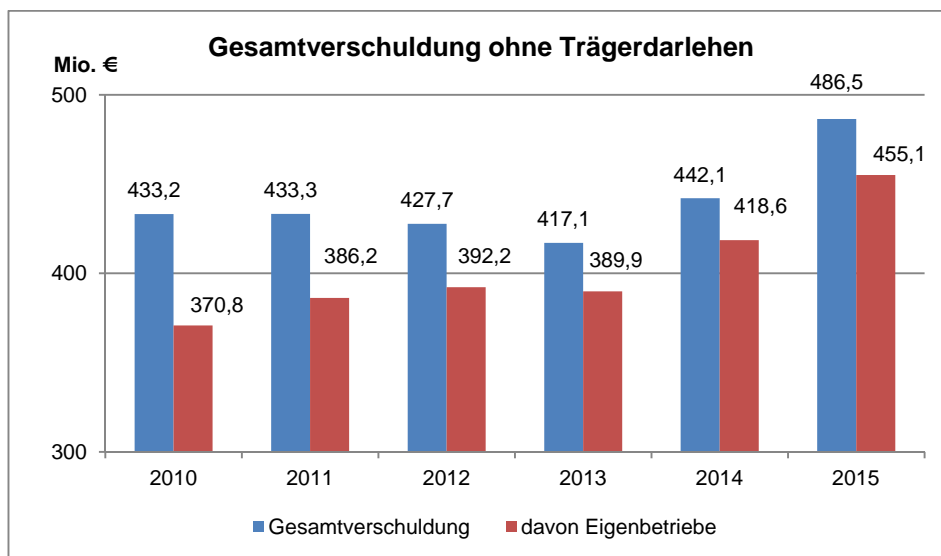


Abbildung 12: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen jeweils zum 31. Dezember

Die Gesamtverschuldung der Stadt am Kreditmarkt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat im Zeitraum 2010 bis 2015 um 53,3 Mio. € zugenommen. Während die Verschuldung des Kernhaushalts in diesem Zeitraum um 31 Mio. € reduziert werden konnte, hat die Verschuldung der Eigenbetriebe um 84,3 Mio. € zugenommen.

#### 4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insofern wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Vermögensrechnung und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 4,6 Mrd. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 4,7 Mrd. € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte (z. B. Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe). Im Haushaltsjahr 2015 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

#### 4.5.6 Planvergleich Finanzrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2015 haben sich größere Abweichungen bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+117 Mio. €), den Steuern und ähnlichen Abgaben (+80 Mio. €), den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-57,3 Mio. €), den Transferauszahlungen (+112,1 Mio. €) und den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-77,1 Mio. €) ergeben. Aufgrund der höheren Einzahlungen und niedrigeren Auszahlungen entstand statt des geplanten Finanzierungsmittelbedarfs von 207,4 Mio. € ein Finanzierungsmittelüberschuss von 90,5 Mio. €. Das zweckgebundene KfW-Darlehen in Höhe von 20 Mio. € wurde nur aufgrund der günstigen Kreditkonditionen aufgenommen.

#### 4.6 Vermögensrechnung

Die Bestände der Vermögensrechnung (Bilanz) haben sich im Jahr 2015 wie folgt verändert:

Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung			
	Bilanz		Veränderungen
	31.12.2014	31.12.2015	
	T€	T€	T€
<b>AKTIVA</b>			
Immaterielles Vermögen	11.613	10.898	-715
Sachvermögen	4.485.038	4.541.856	+56.818
Finanzvermögen	4.130.501	4.202.666	+72.165
Aktive Rechnungsabgrenzung	86.885	89.564	+2.679
geleistete Investitionszuschüsse	296.321	369.333	+73.012
	<b>9.010.358</b>	<b>9.214.317</b>	<b>+203.959</b>
<b>PASSIVA</b>			
Kapitalposition	7.324.734	7.572.471	+247.737
Sonderposten Zuschüsse	993.045	995.652	+2.607
Rückstellungen	400.487	339.471	-61.016
Verbindlichkeiten	204.392	218.045	+13.653
Passive Rechnungsabgrenzung	87.700	88.678	+978
	<b>9.010.358</b>	<b>9.214.317</b>	<b>+203.959</b>

Abbildung 13: Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 204 Mio. € auf 9,2 Mrd. €

Auf der Aktivseite stiegen am stärksten die Sonderposten für die geleisteten Investitionszuschüsse (+73 Mio. €), gefolgt vom Finanzvermögen (+72,2 Mio. €). Das Sachvermögen nahm um 56,8 Mio. € zu. Die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erhöhten sich um 2,7 Mio. €

Auf der Passivseite stieg die Kapitalposition, die sich aus dem Basiskapital, den Ergebnismittelrücklagen und den zweckgebundenen Rücklagen zusammensetzt, um 247,7 Mio. € auf 7,6 Mrd. €. Die Zunahme der Kapitalposition resultierte im We-

sentlichen aus der Zuführung des ordentlichen Ergebnisses (331,6 Mio. €) zur Ergebnisrücklage. Während die Rückstellungen um 61 Mio. € abnahmen, sind die Verbindlichkeiten um 13,7 Mio. €, die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten um 1 Mio. € und die Sonderposten für erhaltene Zuschüsse um 2,6 Mio. € gestiegen.

Die Struktur der Aktiv- und Passivseite ist in den folgenden Diagrammen dargestellt:

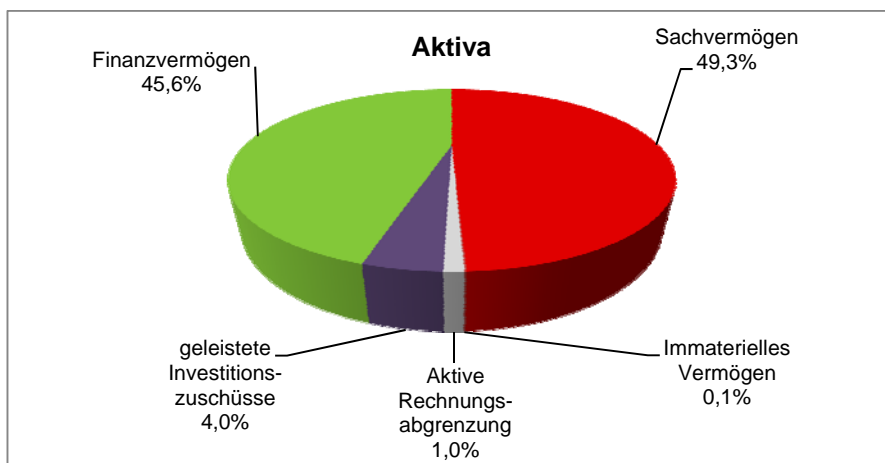


Abbildung 14: Struktur der Aktivseite der Bilanz

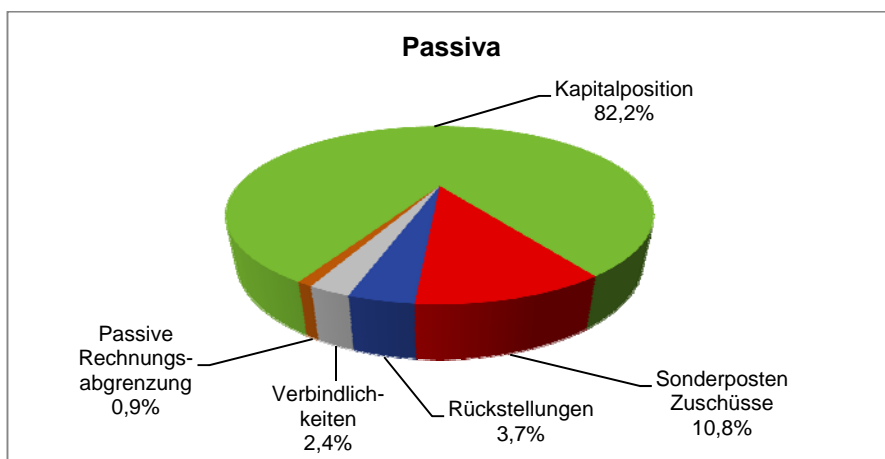


Abbildung 15: Struktur der Passivseite der Bilanz

## 4.7 Zuwendungsbericht

Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ zusammengefasst. Sie sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (EU, Bund, Land, kommunale Körperschaften). Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt.

Der Zuwendungsbericht gibt eine Übersicht über die von der Stadt erhaltenen und geleisteten Zuwendungen im Berichtsjahr 2015.

#### 4.7.1 Zuwendungen für laufende Zwecke

Die Stadt erhielt in 2015 von Dritten Zuwendungen für laufende Zwecke von 291,6 Mio. € (Sachkonto 314, Vorjahr: 271,6 Mio. €).

Die Steigerung um 20 Mio. € ist auf eine Erhöhung der Kleinkindförderung um 16 Mio. € sowie auf einen höheren Sachkostenbeitrag für die Schulträger um 4 Mio. € zurückzuführen (beides aus dem Finanzausgleich).

Zuwendungsgeber waren u. a.:

- der Bund für Bildung und Altlastensanierung
- das Land für Straßen und Verkehrslasten, Schülerbetreuung, Soziallasten, Landschaftspflege, Katastrophenhilfen u. a.
- private Unternehmen für Hallenunterhaltung, Schulveranstaltungen, die Musikschule usw.
- übrige Bereiche, wie kommunale Verbände für Jugendhilfemaßnahmen, Kindertagesstätten usw.

An Dritte leistete die Stadt 2015 Zuwendungen von 464,5 Mio. €. Dies sind 80 Mio. € mehr als im Vorjahr mit 384,6 Mio. € (Sachkonto 431).

Die Steigerung der Zuwendungen ist u. a. auf

- Zahlungen zur Risikofinanzierung Stuttgart 21 an das Land Baden-Württemberg (53,7 Mio. €; vertragsgemäß leisteten die Projektpartner wegen Überschreitung der ursprünglich voraussichtlichen Gesamtkosten weitere Finanzierungsbeiträge)
- höhere Auszahlungen zur Finanzierung von Kindertagesstätten und höhere Leistungen für Bonuscard- und Familiencardempfänger (17,5 Mio. €)
- sowie 3,0 Mio. € mehr für Belange der Flüchtlingsunterbringung

zurückzuführen.

Zuwendungsempfänger waren u. a.:

- Land Baden-Württemberg
- Gemeinden (z. B. Ditzingen, Fellbach, Ludwigsburg)
- Eigenbetriebe
- Eigengesellschaften

- übrige Bereiche, wie z. B. Personal- und Sachkostenzuschüsse an Vereine, kirchliche Träger (evangelischer Kirchentag 2015), Kultur- und Sportförderung, Mietzuschüsse
- Stiftungen durch Stiftungsgaben der Ämter.

#### 4.7.2 Zuwendungen für Investitionen

Für Investitionen erhielt die Stadt in 2015 Zuwendungen von Dritten von 42,0 Mio. € (Sachkonto 681, Vorjahr: 46,5 Mio. €). Dies sind 4,5 Mio. € weniger als im Vorjahr.

Zuwendungsgeber waren u. a.:

- das Land für Schulhausbau, Straßenbau, Sanierungsmaßnahmen und Brandschutz
- Fördervereine, Stiftungen und private Institute für Energieeinsparung sowie für Freizeit- und Sportanlagen
- private Unternehmen für Schulen, kulturelle Einrichtungen und Grünanlagen.

An Dritte leistete die Stadt 2015 Zuwendungen von 88,8 Mio. € (Sachkonto 781).

Der Anstieg der Zuwendungen um 47,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (41,0 Mio. €) ist auf die Auszahlung von drei weiteren Raten an das Klinikum Stuttgart zurückzuführen.

Weiter waren Zuwendungsempfänger:

- kirchliche Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege für Kindertagesstätten und Kinderspielplätze
- Eigengesellschaften und Sondervermögen, wie Bäder für Sanierungsmaßnahmen, die Stuttgarter Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft für den Mietwohnungsbau
- Vereine und Jugendhäuser für Sanierungsmaßnahmen, Vereinseinrichtungen
- Private für Maßnahmen zur Erschließung des Neckarparkes und für Sanierungsmaßnahmen in Stuttgart-Bad Cannstatt (Hallschlag).

### 4.7.3 Zusammenfassung der Zuwendungen

Zusammengefasst stellen sich die Zuwendungen wie folgt dar:

	Endstand 31.12.2014	Endstand 31.12.2015	Veränderung +/-
<b>Geleistete Zuwendungen</b>			
431 für laufende Zwecke	384.583.776,03 €	464.544.619,84 €	+79.960.843,81 €
781 für Investitionen	41.031.715,47 €	88.828.787,43 €	+47.797.071,96 €
<b>Erhaltene Zuwendungen</b>			
314 für laufende Zwecke	271.600.670,26 €	291.597.531,36 €	+19.996.861,10 €
681 für Investitionen	46.508.219,96 €	42.003.757,39 €	-4.504.462,57 €

Abbildung 16: Zuwendungen

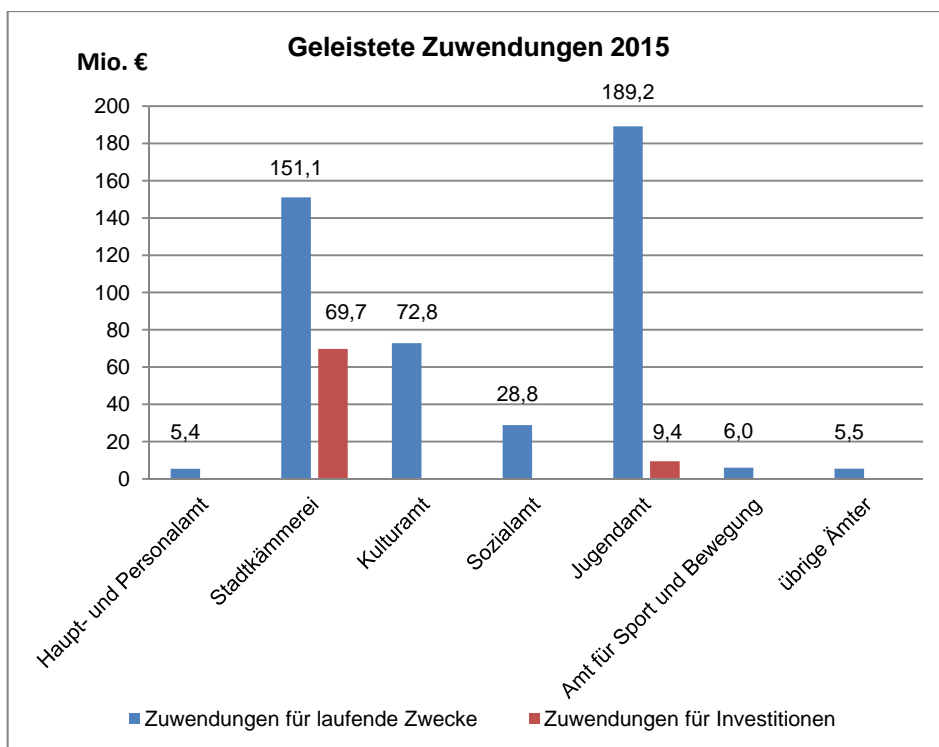


Abbildung 17: Geleistete Zuwendungen 2015 (ab 5 Mio. €)



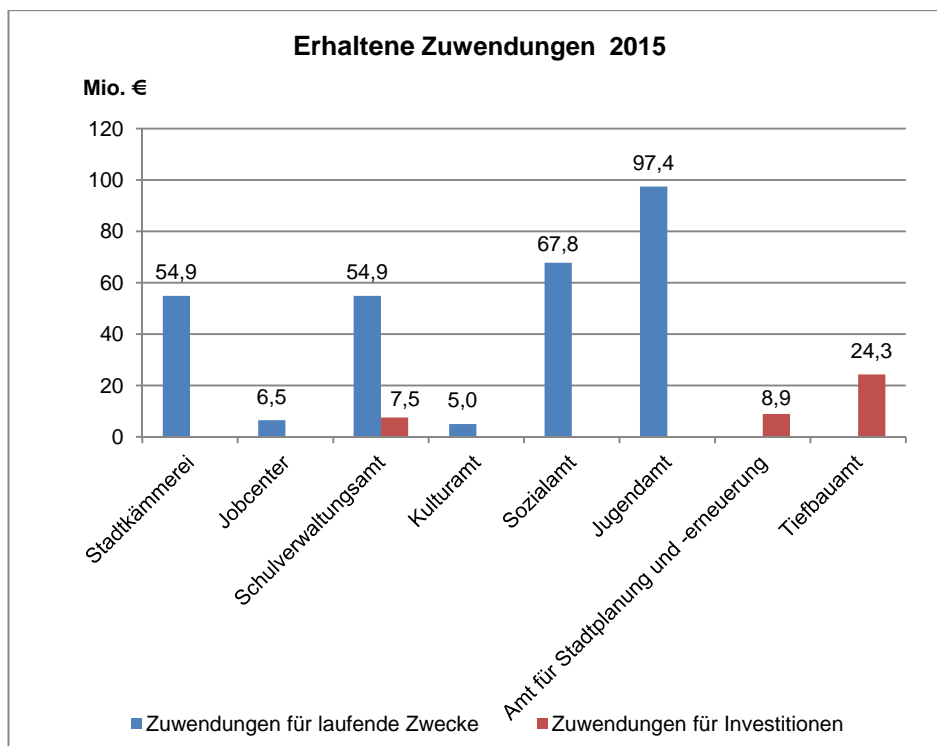


Abbildung 18: Erhaltene Zuwendungen 2015 (ab 5 Mio. €)

#### 4.8 Haushaltsausblick aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2015, dem Finanzzwischenbericht der Stadtkämmerei zur Finanzlage 2016 und den fortgeschriebenen Hochrechnungen der Stadtkämmerei für die Jahre 2017 bis 2020 (Stand Oktober 2016). Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist auch zu beachten, dass die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen von 54,4 Mio. € und die investiven Ermächtigungsübertragungen von 573,2 Mio. € aus dem Jahr 2015 nicht im Haushaltsplan 2016 berücksichtigt sind, aber, sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2016 führen. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden jedoch dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß in jedem Jahr hohe Budgetreste in das Folgejahr übertragen werden, die das laufende Haushaltsjahr entlasten und das Folgejahr belasten.

**Überblick Haushaltsentwicklung**

	in Mio. €					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Ist					
Ordentl. Erträge	3.037,1	2.944,7	2.992,1	3.019,4	3.047,9	3.089,3
Ordentl. Aufwand	-2.763,2	-2.929,7	-3.022,3	-3.044,9	-3.097,7	-3.135,1
<b>Ordentl. Ergebnis</b>	<b>273,9</b>	<b>15,0</b>	<b>-30,2</b>	<b>-25,5</b>	<b>-49,8</b>	<b>-45,8</b>
Saldo Sonderergebnis	-28,7	-1,6	-6,2	5,6	-5,8	5,8
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>245,2</b>	<b>13,4</b>	<b>-36,4</b>	<b>-19,9</b>	<b>-55,6</b>	<b>-40,0</b>
Zahlungssaldo lfd. Verwaltungstätigkeit	329,8	150,5	109,2	122,2	98,7	102,6
Saldo Investitionstätigk.	-239,3	-406,4	-313,6	-219,4	-145,6	-133,6
Nettoneuverschuldung	7,9	27,2	113,0	91,1	40,8	24,8
Kreditschuldenstand	31,4	58,6	171,6	262,7	303,5	328,3

Abbildung 19: Haushaltsentwicklung laut Finanzzwischenbericht 2016 und Hochrechnungen der Stadtkämmerei

Laut Zwischenbericht der Stadtkämmerei zur Finanzlage 2016 (GRDRs 387/2016) soll sich das ordentliche Ergebnis 2016 gegenüber dem Haushaltsplan um 11 Mio. € auf 15 Mio. € verbessern. Ursächlich hierfür sind trotz eines deutlich zunehmenden Verlustausgleichs für das Klinikum vor allem höhere Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen aus dem Aufkommen der Grunderwerbssteuer sowie höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Erstattungen für die Flüchtlingsunterbringung. Beim Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird mit einer Zunahme von 13,1 Mio. € auf 150,5 Mio. € gerechnet. Neben dem zinslosen KfW-Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen in der Flüchtlingsunterbringung von 34,6 Mio. € müssen 2016 voraussichtlich keine weiteren Kredite aufgenommen werden.

**Ergebnisse verschlechtern sich**

Bei planmäßigem Verlauf wird sich das Gesamtergebnis künftig weiter verschlechtern. 2016 wird nur noch mit einem geringfügig positiven Ergebnis von 13,4 Mio. € gerechnet. Ab dem Jahr 2017 sollen tendenziell steigende Fehlbeiträge entstehen. Während die ordentlichen Erträge in den Jahren 2016 bis 2020 nur leicht von 2,94 Mrd. € auf zuletzt 3,09 Mrd. € steigen, nehmen die ordentlichen Aufwendungen deutlich von 2,92 Mrd. € auf 3,14 Mrd. € zu. Höhere Aufwendungen ergeben sich vor allem bei den sozialen Leistungen und den Personalaufwendungen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit soll von 109,2 Mio. € im Jahr 2017 auf 102,6 Mio. € im Jahr 2020 abnehmen. Für eine geordnete Finanzwirtschaft muss der Zahlungsmittelüberschuss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentlichen Tilgungen finanziert werden können. Dies wäre nach den fortgeschriebenen Zahlen der Stadtkämmerei auch in den Jahren 2017 bis 2020 noch gewährleistet.

Aufgrund des prognostizierten zurückgehenden Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit können die geplanten Investitionen künftig nicht mehr ausreichend mit Eigenmitteln finanziert werden. Die bisher niedrige

Verschuldung des Stadthaushalts würde deshalb bis Ende 2020 deutlich auf 328,3 Mio. € ansteigen. Künftige Investitionen und ihre Folgekosten sind deshalb grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit zu betrachten.

Besondere Haushaltsrisiken ergeben sich aus der gegenwärtig schwer planbaren Entwicklung

- der Einnahmen aus der Gewerbesteuer und dem Finanzbedarf für die Übernahme der Wasserversorgung,
- der Maßnahmen zur Entlastung des Landeshaushalts mit Eingriffen in die kommunale Finanzmasse sowie
- weiterer zusätzlicher Belastungen aus der Umsetzung der Aufgaben in den Bereichen Flüchtlingsunterbringung, Schulwesen, Kinderbetreuung, Wohnungsbau und Verkehr.

Auch die hohen investiven Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren belasten zukünftige Haushalte. Vor diesem Hintergrund ist dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz besondere Bedeutung beizumessen.



## 5 Prüfung des Jahresabschlusses 2015

### 5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Buchführung der Gemeinde sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts maßgeblich. Der Jahresabschluss ist entsprechend dieser Grundsätze aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO).

#### 5.1.2 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem Sachverständigen ermöglicht, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu verschaffen.

Nach unserer Erkenntnis entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dort, wo dies nicht der Fall ist, haben wir in unseren Prüfungsfeststellungen darauf hingewiesen.

### 5.2 Prüfungen Ergebnisrechnung

#### 5.2.1 Erstattungen vom Bund

	2014	2015
Plan	27.529.100,00 €	27.438.500,00 €
Ergebnis	27.296.528,59 €	28.650.995,60 €
Abweichung	-232.571,41 €	1.212.495,60 €

Sachkonto 34800000

##### 5.2.1.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 34800000 werden Erstattungen des Bundes für Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit gebucht. Geprüft wurden die Anteile des Jobcenters mit 28.290.786 € und des Amtes für Liegenschaften und Wohnen mit 162.410 € im Jahr 2015.

Beim Anteil des Jobcenters handelt es sich im Wesentlichen um Verwaltungskosten, die im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II vom Bund zu tragen sind. Der Anteil des Amtes für Liegenschaften und Wohnen betrifft Erstattungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Schutzbunker.

##### 5.2.1.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

**5.2.2 Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Plan	7.596.970,00 €	7.596.970,00 €
Ergebnis	9.967.309,50 €	11.630.795,37 €
Abweichung	+2.370.339,50 €	+4.033.825,37 €

Sachkonto 34820000

**5.2.2.1 Erläuterung zur Ergebnisposition**

Auf dem Sachkonto 34820000 werden Erstattungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Landkreisen gebucht. Im Geschäftsjahr 2015 erhielten das Jobcenter, das Schulverwaltungsamt, das Sozialamt, das Jugendamt, das Gesundheitsamt, das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung sowie das Tiefbauamt entsprechende Erstattungen. Geprüft wurden der Anteil des Jugendamtes mit 3.297.373 € und ein Teilbereich des Schulverwaltungsamtes mit 2.054.457 €.

**5.2.2.2 Prüfungsfeststellungen**

Im Bereich des Jugendamts werden auf dem Sachkonto 34820000 Kostenerstattungen für den interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder in Tageseinrichtungen gebucht. Außerdem werden auf dem Sachkonto Kostenerstattungen von auswärtigen Jugendhilfeträgern ausgewiesen. Die Erstattungen betreffen städtische Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, für die nach den Zuständigkeitsregelungen der §§ 86 ff. Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Kostentragungspflicht nicht bei der Stadt liegt.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Beim Schulverwaltungsamt prüften wir den Anteil der Erstattungen des Sozialamtes an das Schulverwaltungsamt für dessen Aufwendungen für Schulassistenten.

In Stuttgart besuchten im Schuljahr 2015/2016 pro Schuljahr über 100 Schülerinnen und Schüler mit Behinderung Regelschulen. Um am Schulalltag teilnehmen zu können, werden diese von einer Schulassistentin begleitet. Das Schulverwaltungsamt beauftragt und organisiert die Schulassistenten und bucht die Aufwendungen. Da das Sozialamt die Aufwendungen im Rahmen der Eingliederungshilfe übernimmt, fordert das Schulverwaltungsamt die Erstattung seines Aufwands vom Sozialamt an. Der Vorgang wird von beiden Ämtern ergebniswirksam gebucht.

Es handelt sich jedoch um eine interne Verrechnung zwischen dem Schulverwaltungsamt und dem Sozialamt und um einen Eingliederungshilfeeufwand für Schulassistenten beim Sozialamt.

Die interne Verrechnung hätte deshalb über Konten aus der internen Leistungsverrechnung gebucht werden müssen. Tatsächlich wurden die Erträge des Kontos 34820000 um 2.054.457 € und die Aufwendungen des Kontos 44290190 um 2.159.099 € zu hoch ausgewiesen.

Nach Auffassung der Stadtkämmerei handelt es sich bei dem Vorgang nicht zwingend um eine interne Leistungsverrechnung, sondern um einen Leistungsausgleich zwischen dem Leistungserbringer Schulverwaltungsamt und dem Sozialleistungsträger Sozialamt.

Bis zum Redaktionsschluss des Schlussberichts konnte noch keine Klärung herbeigeführt werden.

### 5.2.2.3 Überstunden Beamte

	2014	2015
Plan	433.014,00 €	433.014,00 €
Ergebnis	467.322,73 €	632.282,24 €
Abweichung	+34.308,73 €	+199.268,24 €

Sachkonto 40110090

Die Plan/Ist-Abweichung im Jahr 2015 resultiert aus zu leistender Mehrarbeitsvergütung im Bereich der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten in den Fachabteilungen bei der Branddirektion.

#### 5.2.2.3.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 40110090 wird die Überstunden- bzw. Mehrarbeitsvergütung für Beamte gebucht.

#### 5.2.2.3.2 Prüfungsfeststellungen

Nach § 65 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg kann Beamten in bestimmten Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden. Voraussetzung ist u. a., dass die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb von mindestens einem Jahr ausgeglichen werden kann.

Die Vergütung der Mehrarbeitsstunden des laufenden Jahres, die erst im Folgejahr abgerechnet wird, ist grundsätzlich abzugrenzen. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach konkret feststehen.

Seit dem Jahr 2013 werden Aufwendungen abgegrenzt, allerdings nicht in vollem Umfang. Wir empfehlen, die Abgrenzung einheitlich zu regeln. Das Haupt- und Personalamt und die Stadtkämmerei sehen aus Wesentlichkeitsgründen keine Notwendigkeit, weiterhin abzugrenzen.

Allerdings besteht nach der anzuwendenden städtischen Rahmenregelung uneingeschränkte Passivierungs- und somit Abgrenzungspflicht. Daher sollten

weitere Festlegungen erfolgen, um einheitliche Maßstäbe zur Abgrenzung sicherzustellen.

### 5.2.3 Beiträge Versorgungskasse Beamte

	2014	2015
Plan	62.168.752,63 €	65.428.689,38 €
Ergebnis	59.427.801,13 €	61.020.840,68 €
Abweichung	-2.740.951,50 €	-4.407.848,70 €
Sachkonto 40210000		

#### 5.2.3.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Bei den Beiträgen zur Versorgungskasse der Beamten wird die Allgemeine Umlage (Versorgungsumlage) an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebucht. Der KVBW erhebt die Umlage zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs.

#### 5.2.3.2 Prüfungsfeststellungen

Die Umlagezahlungen werden korrekt verbucht.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### 5.2.4 Umlage Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS)

	2014	2015
Plan	1.748.400,00 €	1.785.600,00 €
Ergebnis	1.749.157,64 €	1.760.920,80 €
Abweichung	+757,64 €	-24.679,20 €
Sachkonto 43130010		

#### 5.2.4.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Nach § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung erhebt der Zweckverband KDRS von seinen Mitgliedern eine Aufwandsumlage für die Aufwendungen, die nicht durch Erträge gedeckt sind. Die Umlageanteile der Verbandsmitglieder errechnen sich anhand der jeweiligen Einwohnerzahlen.

#### 5.2.4.2 Prüfungsfeststellungen

Die Abrechnung der Verbandsumlage 2015 wird erst zum Jahresende 2016 erwartet. Im Vorjahr entsprach die endgültige Verbandsumlage den Abschlägen; eine Abgrenzung war nicht erforderlich.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.



### 5.2.5 Sachkonto 43390001 Sonstige soziale Leistungen – Hilfen zur Erziehung

	2014	2015
Plan	29.930.000,00 €	30.574.000,00 €
Ergebnis	30.736.104,77 €	35.065.485,48 €
Abweichung	806.104,77 €	4.491.485,48 €
Sachkonto 43390001		

#### 5.2.5.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto werden Aufwendungen für ambulante und stationäre Erziehungshilfen, die von freien Trägern erbracht werden, gebucht.

Der Kontenrahmen sieht für die Kontengruppe 4339 – Sonstige soziale Leistungen – Buchungen für Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, der Kriegssopferfürsorge und nach dem SGB II vor.

#### 5.2.5.2 Prüfungsfeststellungen

Die Aufwendungen sind künftig entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg in den Kontengruppen 4331 und 4332 auszuweisen.

## 5.3 Prüfungen Vermögensrechnung

### 5.3.1 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2015	Endstand 31.12.2015	Veränderung
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	90.544.436,12 €	117.213.598,59 €	26.669.162,47 €
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	232.522.588,00 €	180.623.406,78 €	-51.899.181,22 €

#### 5.3.1.1 Erläuterung zu den Bilanzpositionen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind unabhängig von der tatsächlichen Zahlung mit Datum des Bescheides zu bilanzieren. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Die Erhöhung des Forderungsbestandes um 26,6 Mio € ist auf Zuwendungsbescheide des Landes Baden-Württemberg nach den Förderrichtlinien Altlasten (22,8 Mio €) zurückzuführen.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruches auf die Gegenleistung zu aktivieren.

Der Rückgang von 51,8 Mio. € bei den privatrechtlichen Forderungen betrifft hauptsächlich das Betriebsmittelkonto des Klinikums sowie die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (Abgrenzungsbuchungen zum Jahresabschluss).

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

### 5.3.1.2 Prüfungsfeststellungen

#### 5.3.1.2.1 Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch

Die Veranlagung der Einnahmen findet über zahlreiche Vorverfahren statt, die in Vorbüchern gebucht werden. Die Summen werden an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen. Unsere Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

Bei Differenzen gibt es noch keine technische Möglichkeit, die Einzelbuchungen zu isolieren und zu prüfen. Ein entsprechendes Auswertungsverfahren müsste vom KDRS zur Verfügung gestellt werden. Die Stadtkämmerei ist mit dem KDRS laufend in Verbindung.

#### 5.3.1.2.2 Regelungen zur Handhabung von Mahnsperren

Zahl- und Mahnsperren können in vielfältiger Weise gesetzt werden (als einmalige Mahnsperre, als Dauermahnsperre usw.). In der Regel werden die Mahnsperren vom Fachamt veranlasst. Probleme ergeben sich, wenn keine terminliche Überwachung stattfindet. Zahl- und Mahnsperren unterbrechen die Verjährung nicht. Es kommt immer wieder vor, dass Forderungen gesperrt wurden, Mahnungen unterblieben sind und die Gelder verjähren.

Die Stadtkämmerei hat vor, eine separate Dienstanweisung zu erlassen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist in der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Stadtkämmerei auch vertreten.

### 5.3.2 Forderungen aus Transferleistungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2015	Endbestand 31.12.2015	Veränderung
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	10.533.366,96 €	16.168.656,62 €	5.635.289,66 €

#### 5.3.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um an die Stadt ohne Gegenleistung zu erbringende Verpflichtungen der Schuldner. Im Wesent-

lichen handelt es sich um Ersatzansprüche aus Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie aus Sozial- und Jugendhilfeleistungen. Darin enthalten sind Einzel- und Pauschalwertberichtigungen von Forderungen des Jobcenters, Jugendamts und Sozialamts.

### 5.3.2.2 Prüfungsfeststellungen

Auf dem Konto 15310020 (Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Sozialleistungen) wurden sämtliche Forderungen der drei Fachämter bis zur Ablösung des Programmes WAUS durch SoJuHKR im September 2013 gebucht. Die Stadtkämmerei buchte auch die Restforderungen auf diesem Konto im Jahr 2013 aus. In Folge dessen weist das Konto einen Negativbetrag in Höhe von -21.635.840 € auf. Dieses Abstimmkonto ist zeitnah zu bereinigen. Die Stadtkämmerei hat zugesichert, den Sachverhalt aufzuklären und bis zum Jahresabschluss 2016 zu korrigieren.

Weiterhin haben wir festgestellt, dass Wertberichtigungen aus privatrechtlichen Forderungen zum Teil nicht entsprechend der Vorgaben in den Kontenrahmen gebucht wurden.

Die drei Fachämter haben eine unterschiedliche Vorgehensweise bei der Behandlung von uneinbringlichen Forderungen und bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung gewählt. Wir haben empfohlen, eine für alle Ämter einheitliche Regelung zur Vereinheitlichung der Prozesse zu treffen. Die Stadtkämmerei sollte eine entsprechende Regelung herbeiführen.

### 5.3.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2015	Endbestand 31.12.2015	Veränderung
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.509.480,78 €	64.089.494,92 €	1.580.014,14 €

#### 5.3.3.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von gegenseitigen Verträgen, bei denen die Leistungen bereits erbracht sind, die Gegenleistungen der Stadt aber noch ausstehen.

#### 5.3.3.2 Prüfungsfeststellungen

Die Einzelbuchungen des Sachkontos 25110000 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – können wegen des hohen Datenvolumens mit den zur Verfügung stehenden Transaktionscodes in SAP nicht abgefragt werden. Eine Prüfung der Gesamtsumme aller Buchungen des Haushaltsjahres ist jedoch möglich. Die Saldenliste ergab keine Abweichung.

### 5.3.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2015	Endbestand 31.12.2015	Veränderung
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	427.141,17 €	591.789,07 €	164.647,90 €

#### 5.3.4.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Transferleistungen sind von der Stadt ohne Gegenleistungen zu erbringende Leistungen. Hierunter fallen u. a. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozial- und Jugendhilfeleistungen.

#### 5.3.4.2 Prüfungsfeststellungen

Auf dem Konto 26110020 (Verb. aus Sozialhilfeleistungen) wurden sämtliche Verbindlichkeiten der drei Fachämter bis zur Ablösung des Programmes WAUS durch SoJuHKR im September 2013 gebucht. Die Stadtkämmerei buchte auch die Restverbindlichkeiten auf diesem Konto im Jahr 2013 aus. In Folge dessen weist das Konto einen Betrag in Höhe von 712.632,41 € auf. Dieses Abstimmkonto ist zeitnah zu bereinigen.

Darüber hinaus ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

## 6 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum

### 6.1 Informations- und Kommunikationstechnik

#### 6.1.1 Informations- und Kommunikationstechnik

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts zählt u. a. die Anwendungsprüfung von Programmen mit finanziellen Auswirkungen. Die Anwendungsprüfung ist Bestandteil der sachlichen Prüfung im Rahmen der örtlichen Jahresabschlussprüfung. § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO beinhaltet eine Vollzugskontrolle (Nachschau) beim Anwender, ob die wesentlichen verfahrensmäßigen, organisatorischen und inhaltlichen Vorgaben und Kontrollen für den Programmeinsatz eingehalten sind. Des Weiteren sieht § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO die Gültigkeitsprüfung - die korrekte Verarbeitung und Speicherung der Geschäftsvorfälle - vor.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Programme geprüft:

- Bewohnerparken für die Bearbeitung der Anwohnerparkausweise bei der Dienststelle Verkehrsregelung und -management im Amt für öffentliche Ordnung
- Prosoz14plus für die Bereiche Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften, Tagespflege, Entgeltfinanzierung, KiTa-Beihilfe und wirtschaftliche Jugendhilfe beim Jugendamt.

Prüfungsfeststellungen betrafen dabei die fehlende Programmfreigabe (§ 6 GemKVO i. V. m. § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO), die fehlende Teilfeststellung (§ 11 Abs. 4 GemKVO) oder die fehlende Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (§ 11 Abs. 1 GemKVO) sowie die Erteilung der Annahmearordnung (§ 8 GemKVO). Die Prüfungsfeststellungen wurden von den Ämtern zumeist während oder nach Abschluss der Prüfung behoben.

Neben dem internen Kontrollsystem wurde dabei auch der Verwaltungsablauf im Zusammenhang mit dem Programm betrachtet und ggf. Änderungsvorschläge seitens des RPA an die geprüften Ämter gemacht.

Teilweise wurde auf die Vorschriften des SEPA-Lastschriftverfahrens aufmerksam gemacht.

#### 6.1.2 Maschinelles Datenabgleich auf Doppelzahlungen

Der Buchungsbestand in der Finanzbuchhaltung wurde in Stichproben auf Doppelzahlungen geprüft. Hierzu gab es in der Berichtsperiode keine wesentlichen Beanstandungen.

## 6.2 Teilhaushalte

### 6.2.1 Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt

#### 6.2.1.1 1007540 Sonstige soziale Leistungen für Beschäftigte – Dienstwohnungsvergütungen

Das Haupt- und Personalamt verwaltet rund 200 Dienstwohnungen der Ämter und Eigenbetriebe (ohne Klinikum Stuttgart). Wir haben in Stichproben geprüft, ob die Dienstwohnungsvergütungen entsprechend den städtischen Bestimmungen festgesetzt werden.

Die städtischen Dienstwohnungsvorschriften gelten seit Juli 2003 unverändert. Zwischenzeitliche Rechtsentwicklungen führten zu keiner Anpassung der städtischen Regelungen.

Die Dienstwohnungsvergütung ist nach der Höhe des Bruttodienstbezuges gestaffelt. Besoldungs- und Gehaltserhöhungen führen zu einer höheren Dienstwohnungsvergütung. Entsprechende Anpassungen erfolgten teilweise nur zeitversetzt.

Die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Zwischenzeitlich hat das Land Baden-Württemberg seine landeseigenen Dienstwohnungen zum 1. Januar 2008 in funktionsgebundene Werkmietwohnungen umgewandelt. Den Kommunen wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Der Mietwert und die Betriebskosten (Kaltwasser, Abwasser, Müllabfuhr, usw.) sind durch eine Kappungsgrenze gedeckelt. Die Heizkosten werden separat angerechnet. Wir empfehlen, die derzeitige Art der Deckelung der Betriebskosten zu überdenken.

#### 6.2.1.2 Hardware – Rahmenvertrag „Beschaffung von Monitoren“

Bei der Beschaffung von Computerbildschirmen wurden dem Eigenbetrieb SES höhere Preise in Rechnung gestellt, als mit Rahmenvertrag vom 18. Dezember 2014 vereinbart worden waren.

Der vom Haupt- und Personalamt nach einer EU-weiten öffentlichen Ausschreibung geschlossene Rahmenvertrag umfasst Lieferungen für die städtischen Ämter sowie die Eigenbetriebe (ohne Klinikum) und läuft vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 1.017.807 €.

Zum 1. Juli 2015 erhöhte der Auftragnehmer seine Preise, so dass für die Stadt Mehrkosten von rund 284.000 € entstanden wären.

Zwar erfolgte seitens des Haupt- und Personalamts eine telefonische Zustimmung zu dem neuen Angebot des Anbieters mit den höheren Preisen, doch

nach Nr. 10 der Vertragsbestandteil gewordenen „EVB-IT Kauf AGB“ bedürfen der Vertrag und seine Änderungen der Schriftform.

Gemäß § 54 GemO sowie § 16 ZO bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform. Gemeinden können im Außenverhältnis nur durch Abgabe schriftlicher Erklärungen rechtswirksam verpflichtet werden. Eine Ausnahme bestünde allenfalls bei Geschäften der laufenden Verwaltung. Um ein solches handelt es sich hier jedoch nicht, da mit dem Rechtsgeschäft eine weitergehende Vergütungspflicht verbunden ist und die ursprüngliche Vergabesumme um rund 28 % überschritten wird.

Die Nichtbeachtung von § 54 GemO führt zur Vertretung der Gemeinde ohne Vertretungsmacht (§ 177 ff BGB). Wegen der Nichtbeachtung der Formvorschriften ist der Vertrag schwebend unwirksam. Wenn der Vertrag nicht nachträglich genehmigt wird, ist er endgültig unwirksam (nichtig), mit der Folge einer Rückabwicklung.

Aufgrund unserer Hinweise prüfte das Haupt- und Personalamt das weitere rechtliche Vorgehen. Der Auftragnehmer erklärte sich daraufhin bereit, bis zum Ende der Laufzeit die 24“-Monitore zu den vereinbarten Preisen und die übrigen Monitore als Ausgleich für die zu hoch geleisteten Zahlungen zu ermäßigten Preisen zu liefern. Die aufgrund unserer Prüfung überschlägig ermittelte Einsparung liegt bei rund 230.000 €.

**Einsparung  
von rund  
230.000 €**

Zur Verbesserung des internen Kontrollsystems sollte das Haupt- und Personalamt einen Ablaufprozess erstellen, aus dem hervorgeht, welche Pflichten die jeweiligen zuständigen Stellen des Amtes im Zusammenhang mit Rahmenverträgen haben.

Wir empfehlen dem Haupt- und Personalamt zudem, bei allen übrigen abgeschlossenen Rahmenverträgen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie nachzuprüfen, ob bisherige Preiserhöhungen stets aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erfolgten.

## **6.2.2 Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei**

### **6.2.2.1 2001122 Stadtkasse, Beitreibung**

#### **6.2.2.1.1 Beitreibung**

Im Rahmen des Forderungsmanagements wurde der Forderungseinzug für folgende Bereiche geprüft:

- die Verwaltungsgebühren für Gewerbergistereinträge des Amtes für öffentliche Ordnung
- die wiederkehrende Nutzungsentgelte des Tiefbauamtes für die Nutzung von Straßen, Parkhäusern und weiterer in der Verwaltung des Tiefbauamtes befindlichen Immobilien

- der stadtweite Forderungseinzug von Forderungen ohne automatisiertes Mahnverfahren.

Dabei wurde festgestellt, dass für Forderungen, die seit Jahren weder bezahlt wurden noch beigetrieben werden konnten, Wertberichtigungen bisher nicht immer zeitnah oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt wurden. Eine pauschale Wertberichtigung über den gesamten Forderungsbestand hält die Stadtkämmerei derzeit nicht für geboten und setzt die in 2013 begonnene Kombination aus laufenden fallbezogenen Niederschlagungen und pauschalisierten Einzelwertberichtigungen aufgrund der Altersstruktur fort. Vor einer weitergehenden Wertberichtigung auf Forderungen möchte die Stadtkämmerei die bisherige Vorgehensweise über einen mehrjährigen Zeitraum beobachten. Für das Haushaltsjahr 2016 sagte sie zu, weitere unbezahlte Forderungen zu überprüfen und nicht werthaltige Forderungen niederschlagen und auszubuchen. Bei den Prüfkationen will sie vorgeben, dass Forderungen, die älter als fünf Jahre sind, mit und ohne Vormerkung niederschlagen sind. In 2015 und früher ist dies nicht immer erfolgt.

Die Zahlungspflicht der Schuldner besteht bei niedergeschlagenen Forderungen unverändert weiter; die Vollstreckungsmöglichkeiten der Stadt bleiben erhalten. Die Wertberichtigungen auf Forderungen bzw. Niederschlagungen belasten das Rechnungsergebnis.

Die Änderungen der Fälligkeiten bei Stundungen werden unverändert in der Debitorenbuchhaltung nicht fortgeschrieben. Der Nachweis von Stundungen nur in der Beitreibungssoftware AVVISIO ist nicht ausreichend.

Die Verzugszinsen wurden nicht immer vollständig berechnet. Die Geltendmachung von Verzugszinsen regelte die Verwaltung im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise mit Rundschreiben 27/2000 GZ: F 901-1 „Geltendmachung von Verzugszinsen“. Das Rundschreiben ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes dringend zu aktualisieren. Die Stadtkasse will die Aktualisierung des Rundschreibens noch klären.

Stand der offenen Forderungen des Jobcenters zum 16. September 2016, summiert nach dem Jahr der Fälligkeit:

Jahr der Fälligkeit	in Euro	Anzahl Positionen	in % bezogen auf Euro	in % bezogen auf Positionen
alle	33.032.697	100.806	100%	100%
2011 und älter	1.190.473	7.251	3,6%	7,2%
2012	4.518.317	14.446	13,7%	14,3%
2013	8.484.586	26.987	25,7%	26,8%
2014	5.251.379	17.915	15,9%	17,8%
2015	6.444.798	17.277	19,5%	17,1%
2016	7.143.144	16.930	21,6%	16,8%

Abbildung 20: Offene Forderungen des Jobcenters nach Jahr der Fälligkeit



Stand der offenen Forderungen des Jobcenters zum 16. September 2016, summiert nach dem Stand der Bearbeitung:

	Mio. €
Offene Forderungen gesamt	33,0
davon	
in Vollstreckung	8,7
gemahnte	1,7
nicht gemahnte	22,6
davon	
mit Mahnsperre	21,0
ohne Mahnsperre	1,6

Abbildung 21: Offene Forderungen des Jobcenters nach Bearbeitungsstand

Die offenen Forderungen des Jobcenters wurden teilweise am 25. Mai 2016 gemahnt. Ein Mahnlauf und eine Übergabe der offenen Forderungen an die Beitreibung über den gesamten Forderungsbestand des Jobcenters fanden nicht statt. Bei der Mahnung der Forderungen des Jobcenters am 25. Mai 2016 wurden nur einzelne vom Jobcenter benannte Vertragsnummern bzw. Buchungszeichen gemahnt. Aus unserer Sicht sollten alle offenen Forderungen grundsätzlich monatlich gemahnt und an die Vollstreckung übergeben werden. Hierzu ist es erforderlich, dass das Jobcenter seine Forderungen mit aktuellen Schuldneradressen an die Stadtkämmerei übergibt. Bisher konnten häufig Mahnbescheide aufgrund veralteter Schuldneradressen nicht rechtswirksam zugestellt und vollstreckt werden.

Nach Mitteilung des Jobcenters werden alle Forderungen mit Mahnsperren versehen, da diese Forderungen mit Auszahlungen des Jobcenters aufgerechnet werden sollen. Nach unseren Auswertungen werden in einer Vielzahl von Fällen seit längerer Zeit offene Forderungen vom Jobcenter weder mit Leistungen aufgerechnet noch die Mahnsperre gelöscht. In der Folge werden diese Forderungen nicht vollstreckt. Wir haben das Jobcenter aufgefordert, die Rückstände bei der Aufhebung von Mahnsperren und bei der Übergabe offener Forderungen an die Vollstreckung zeitnah aufzuarbeiten.

Nach eigenem Bekunden wurden vom Jobcenter Maßnahmen ergriffen, um die aufgelaufenen Rückstände zeitnah abzubauen.

#### **6.2.2.2 20010089 Stiftungskapital**

##### **6.2.2.2.1 Entnahme und Zuführung zweckgebundene Rücklagen (Stiftungen)**

Gegenstand der Prüfung waren die Entnahmen und Zuführungen bei zweckgebundenen Rücklagen für rechtlich unselbstständige Stiftungen und Fonds bei der Stadt Stuttgart.

Bei der Prüfung wurde Folgendes festgestellt:

Außerordentliche Erträge bei rechtlich unselbstständigen Stiftungen sind in eine dem Stiftungsvermögen zugeordnete Rücklage einzustellen und nicht dem Stiftungskapital zuzuführen. Die Zuführung und Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen ist nur im Rahmen der Ergebnisverwendung zulässig.

### **6.2.2.3 203140000 Soziale Einrichtungen (Stiftungen und Fonds)**

#### **6.2.2.3.1 Vereinigte Mildtätige Stiftungen**

Gegenstand der Prüfung waren die rechtlich unselbstständigen Vereinigten Mildtätigen Stiftungen der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung dieser rechtlich unselbstständigen Stiftung ist eingebunden in den Haushalt und in den Jahresabschluss der Stadt.

Bei der Prüfung dieser Stiftung wurde Folgendes festgestellt:

Der Kassenbestand unter dem Sachkonto 17313089 ist um rund 30.000 € zu gering, weil Barauszahlungen doppelt berücksichtigt wurden. Künftig sind bei der manuellen Fortschreibung des Kassenbestandes die Geldbewegungen über das Sachkonto 17311000 außen vor zu lassen. Die Stadtkämmerei hat zum Jahresabschluss 2015 entsprechende Korrekturen auch bei anderen rechtlich unselbstständigen Stiftungen und Fonds zugesagt.

Die Stadtkämmerei hatte über den seit Jahren andauernden schlechten Zustand des Stiftungsgebäudes in der Heidestraße 54 berichtet. Dieser Zustand wurde schon mehrfach dem Amt für Liegenschaften und Wohnen geschildert. Da die Sanierungsmaßnahmen durch die zuständigen städtischen Ämter nicht zeitnah durchgeführt wurden, empfahlen wir, die Gebäudesanierung durch einen externen Architekten durchführen zu lassen. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen hat zugesagt, die Beauftragung eines Architekten zu veranlassen.

#### **6.2.2.4 Kassenprüfungen bei Zahlstellen und Handvorschüssen 2015**

Nach § 1 GemPrO ist bei Zahlstellen mit einem Umsatz von mehr als 2.000 € mindestens alle zwei Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Zahlstellen mit einem Umsatz unter 2.000 € sowie Handvorschüsse von mehr als 500 € sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet zu prüfen.

Vom Rechnungsprüfungsamt sind einschließlich der Eigenbetriebe 508 Zahlstellen und Handvorschüsse sowie die Sonderkasse des Klinikums zu prüfen. In 2015 haben wir hiervon 147 Zahlstellen und Handvorschüsse sowie die Sonderkasse des Klinikums unvermutet geprüft. Die Prüfungen beschränkten sich mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahmen auf Stichproben (§ 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GemPrO).

Unsere Prüfungsfeststellungen betrafen überwiegend die äußere Kassensicherheit (die Aufbewahrung von Zahlungsmitteln erfolgte nicht nur in den

Diensträumen; Kassenhöchstbestände wurden überschritten – meist in Verbindung mit Nichteinhaltung des Ablieferungsturnus) und die Überarbeitung der Dienstanweisungen für die Zahlstellen. Zwei Zahlstellen hatten noch keine Dienstanweisung erlassen.

In einer Bargeldkasse wurde ein relativ hoher Fehlbetrag von 58 € festgestellt. Bei zwei Handvorschüssen ergaben sich bei der Abrechnung geringe Fehlbeträge. Außerdem wurde der Verwendungsnachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben einer Tageseinrichtung für Kinder erfasst werden, nicht immer zeitnah geführt.

Zwölf Tageseinrichtungen für Kinder mussten zwei- oder dreimal aufgesucht werden, da eine unvermutete Kassenprüfung zunächst nicht möglich war.

Die Erstellung und Überarbeitung der Dienstanweisungen dauert noch an.

Alle anderen Prüfungsfeststellungen konnten ausgeräumt werden.

#### **6.2.2.5 Prozessoptimierung Anlagenrechnung**

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Anlagenbuchhaltung zu entlasten, wurde zwischen der Stadtkämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt vereinbart, dass

- Hardware und Software bis 410 € netto künftig nicht mehr aktiviert werden. Hierbei werden die Anschaffungskosten für PC, Monitor und Drucker einzeln bewertet
- bei Investitionsmaßnahmen, bei denen nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung zum Abschlussstichtag noch Schlussrechnungen ausstehen, diese zum Bilanzstichtag zu schätzen und als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und zugleich als Verbindlichkeiten zu passivieren sind. Die ausstehenden Beträge sind bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € pro Vermögensgegenstand im Jahresabschluss nicht abzubilden
- bereits entstandene Forderungen, die erst in einem Folgejahr in Rechnung gestellt werden, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € pro Vermögensgegenstand nicht im Jahr der wirtschaftlichen Entstehung als sonstige Forderungen auszuweisen sind.

#### **6.2.3 Teilhaushalt 290 – Jobcenter**

##### **6.2.3.1 2903121 Außerbetriebliche Berufsausbildung**

Eine außerbetriebliche Berufsausbildung nach den §§ 76 ff. SGB III soll lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen, die auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können, einen Ausbildungsabschluss ermöglichen. Der Teilnehmer an einer außerbetrieblichen Ausbildung soll möglichst frühzeitig in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden. Der Anteil der Ausgaben für die Förderung der außerbetrieb-

lichen Ausbildung betrug 2015 mit 1.600.000 € rund 10 % der Mittel, welche die Bundesagentur für Arbeit für die aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stellt.

Mittels einer Systemprüfung und anhand von Einzelfällen wurden die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Förderung durch das Jobcenter Stuttgart geprüft.

Wir empfehlen dem Jobcenter, in den Einzelfällen die Dokumentation zur Fördernotwendigkeit zu verbessern. Das Jobcenter sicherte zu, das notwendige Kundenprofiling weiterzuentwickeln und die Anzahl der Eingliederungsvereinbarungen in der gebotenen Qualität an den gesetzlichen Vorgaben auszurichten.

Der angestrebte Übergang in eine betriebliche Ausbildung gelang in den geprüften Fällen fast nie. Um die Anzahl dieser Vermittlungen zu erhöhen, ist es notwendig, dass das Jobcenter seinem Beratungsauftrag zukünftig wirksamer nachkommt und die vertraglichen Pflichten der Träger stärker einfordert.

Um die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu erhöhen, sollten trotz der hohen Anzahl von Abbrüchen stets möglichst viele Teilnehmerplätze besetzt sein. Das Jobcenter sieht einen steigenden Bedarf, frei werdende Teilnehmerplätze zukünftig auch mit jungen Flüchtlingen zu besetzen.

Die Weisungen zur außerbetrieblichen Berufsausbildung hat das Jobcenter aktualisiert und in die Wissensdatenbank aufgenommen. Die außerbetriebliche Berufsausbildung wird in das IKS des Jobcenters integriert.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Abrechnungsverfahren mit den Trägern fehlerfrei und die Aktenführung bei der Abrechnung strukturiert und einheitlich waren.

### **6.2.3.2 2903121 Grundsicherung nach SGB II (Forderungen)**

Wir haben in 2013 mit einer Systemprüfung und ergänzenden Einzelfallprüfungen und 2015 mit einer erweiterten Einzelfallprüfung unter Einbeziehung aller Zweigstellen des Jobcenters die Vollständigkeit und Werthaltigkeit der offenen Forderungen geprüft. Für unsere Prüfung haben wir sowohl Fälle mit Forderungen über 10.000 € als auch Fälle mit Überzahlungen ab 2.000 € ausgewählt.

In 36 (16 %) der geprüften 221 Fälle war der Forderungsbestand zu hoch. Dieser muss auf Grund der Prüfung um 766.347 € berichtigt werden. In 80 Fällen wurden die eingehenden Zahlungen nicht entsprechend § 43 a SGB II zwischen der Stadt und dem Bund aufgeteilt. Der der Stadt zustehende Betrag beläuft sich auf rund 56.500 € und ist bis zum 19. April 2016 auf rund 82.000 € angestiegen.

Die gesetzlich vorgesehene Aufteilung muss bisher manuell vorgenommen werden. Die angestrebte Einführung eines Programms, mit dessen Hilfe die Einzahlungen dem Gesetz entsprechend auf beide Kostenträger aufgeteilt und entsprechend verbucht werden sollen, verzögert sich weiterhin. Die Datenzen-

trale Baden-Württemberg hat die Programmierung noch nicht abgeschlossen. Wir haben das Jobcenter aufgefordert, in die Einzelprüfbögen des Internen Kontrollsystems diesen Punkt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die der Stadt zustehenden Einnahmen auf dem zutreffenden Sachkonto gebucht werden. Dies gilt insbesondere für die Erstattungen der Dienststelle Beistandschaften.

Im Zusammenhang mit den bestehenden Forderungen muss das Jobcenter den Klärungsbestand von 382.294 € (Stand 13. November 2015) in absehbarer Zeit bereinigen. Das Jobcenter hat hierzu einen Plan vorgelegt. Danach soll bis zum Jahresende 2016 der Vorgang abgearbeitet sein.

### **6.2.3.3 2903121 Grundsicherung für Arbeitsuchende (Leistungsgewährung)**

Wir haben im Rahmen einer Visa-Prüfung die Übereinstimmung der in LÄMMkom erfassten Stammdaten im Vergleich zu den in der Akte vorliegenden Antragsunterlagen und Angaben geprüft. Hierzu wurden per Zufallsprinzip 162 Fälle von 19 Zweigstellen des Jobcenters ausgewählt. Diese Akten wurden in einer Vor-Ort-Prüfung in den jeweiligen Zweigstellen geprüft, ohne dass dort die Aktenzeichen der zu prüfenden Fälle vor der Prüfung bekannt waren. Dadurch sollte die Kassensicherheit erhöht werden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### **6.2.4 Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz**

#### **6.2.4.1 3607010 Fachaufgaben**

Die Stadt hat für unterschiedliche Zwecke Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes erhalten. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist i. d. R. vorgeschrieben und erfolgt entsprechend den Auflagen der bewilligenden Stelle.

Geprüft wird grundsätzlich, auch vor dem Hintergrund möglicher weiterer Prüfungen durch übergeordnete Prüfungseinrichtungen, ob

- die angefallenen Einnahmen und Ausgaben mit den gebuchten Daten und den vorgelegten Belegen übereinstimmen
- die Ausgaben nach Angaben in den Nachweisen und Belegen für das geförderte Vorhaben angefallen sind
- das gesamte Zahlenwerk im Verwendungsnachweis rechnerisch richtig ist
- die in der Kostenübersicht enthaltenen Daten richtig gegliedert und vollständig in den Verwendungsnachweis übernommen wurden.

Die Beanstandungen wurden im Laufe der Prüfungsverfahren ausgeräumt, so dass alle Prüfungsbestätigungen ohne Beanstandungen erteilt werden konnten.

Verwendungs-  
nachweise  
von rund  
207.000 €  
geprüft

Im Berichtszeitraum wurden von uns 15 Verwendungsnachweise mit Auszahlungsanträgen von rund 207.000 € geprüft.

## **6.2.5 Teilhaushalt 370 – Branddirektion**

### **6.2.5.1 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte**

Bei der Abteilung Verwaltung der Branddirektion wurden Feuerwehrkostenersätze, Kostenersätze für Brandmeldeanlagen, für den Feuersicherheitsdienst und für Leistungen der Werkstätten 2009 bis 2015 geprüft, bei denen Sollabgänge oder Mahnsperren veranlasst wurden. Außerdem prüften wir die vertraglichen Vereinbarungen mit in Stuttgart ansässigen Betrieben über Leistungen der Feuerwehr Stuttgart, wie z. B. zur Erfüllung der Mindeststärke einer Werksfeuerwehr.

Weil Akten nicht mehr aufgefunden wurden, hat die Branddirektion im März 2015 Ausbuchungen von Forderungen von 2010 bis 2014 in der Summe von 27.146 € vorgenommen. Wegen Eintritt der Verjährung bei Kostenersätzen aus 2009 erfolgten Sollabgänge in Höhe von 5.969 €. Weil die Bearbeitungsdauer von Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung in Einzelfällen mit bis zu fünf Jahren zu lang war, führten durch Zeitablauf nicht mehr nachvollziehbare Sachverhalte zu Rücknahmen von Forderungen in Höhe von 3.583 €.

Die Feuerwehr verlangt nach dem Feuerwehrgesetz Kostenersatz vom Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch einen Fehlalarm ausgelöst wurde. Die Kostenersatzpflicht des Betreibers setzt ein Verschulden nicht voraus. Durch Fehlalarme 2011 und 2014 entstandene Kostenersätze in Höhe von 6.983 € wurden gegenüber den Betreibern nicht durchgesetzt.

2010 durchgeführte Teilsollabgänge von Fahrzeugkosten für den Feuersicherheitsdienst von 1998 bis 2005 in der Summe von 59.307 € konnten nicht geprüft werden, weil zu den Berichtigungsbescheiden keine weiteren begründenden Unterlagen vorhanden sind.

## **6.2.6 Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt**

### **6.2.6.1 4002110 Allgemeinbildende Schulen**

#### **6.2.6.1.1 Erstattungen laufender Betrieb Ganztageschulen**

Das Schulverwaltungsamt hat zahlreiche Lieferverträge mit Caterern über die Speiseversorgung an Ganztageschulen abgeschlossen. Die Bezahlung des Caterers erfolgt zum einen über die Schülerinnen und Schüler, die 3,25 € bzw. 1 € (Bonuscardinhaber) für das Essen entrichten. Die Differenz zum vertraglich festgelegten Preis stellt der Caterer dem Schulverwaltungsamt in Rechnung. Werden die Essenspreise, die die Schülerinnen und Schüler zu bezahlen haben, durch Gemeinderatsbeschluss erhöht, verringert sich gleichzeitig die Zuschussung durch das Schulverwaltungsamt.

Wir stellten fest, dass verschiedene Caterer dem Schulverwaltungsamt insgesamt rund 11.400 € zu viel berechneten. So reduzierte beispielsweise ein Caterer nach der Erhöhung der Schülerpreise nicht die entsprechenden Rechnungen an das Schulverwaltungsamt. Ein anderer Caterer behielt nach einer Vertragsänderung die bisher höheren Essenspreise unbemerkt bei.

Die Caterer haben die Beträge zwischenzeitlich erstattet.

## **6.2.7 Teilhaushalt 410 – Kulturamt**

### **6.2.7.1 4102620 Stuttgarter Philharmoniker – Landeszuschüsse 2013 und 2014**

Nach dem Vertrag vom 28. Juni 1976 zwischen der Stadt Stuttgart und dem Land Baden-Württemberg über die gemeinsame Finanzierung der Stuttgarter Philharmoniker trägt das Land 50 % der nicht gedeckten personellen und sächlichen Aufwendungen der Philharmoniker.

Die Philharmoniker nutzen einen Anteil von ca. 75 % am Gustav-Siegle-Haus. Die anteiligen Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung macht das Kulturamt in einem Verwendungsnachweis gegenüber dem Land geltend.

Seit dem Verwendungsnachweis 2013 stellt das Amt für Liegenschaften und Wohnen als gebäudeverwaltendes Amt die Gebäudeaufwendungen gebündelt in einer transparenten Übersicht zur Verfügung. Zuvor musste das Kulturamt die Beträge bei verschiedenen Ansprechpartnern im Hochbauamt und dem Amt für Liegenschaften und Wohnen abfragen.

Wir prüften, ob die Gebäudeaufwendungen einschließlich der Bauherren- und Architektenleistungen des Hochbauamts entsprechend den Regelungen mit dem Land erfasst und abgerechnet wurden. Dabei stellten wir geringe Abweichungen fest.

## **6.2.8 Teilhaushalt 500 – Sozialamt**

### **6.2.8.1 5003110 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII – Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung**

Menschen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Gegenstand unserer Prüfung war die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Bürgerservice Soziale Leistungen für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen. Schwerpunkt der Prüfung war die Berechnung und

Festsetzung von Kostenbeiträgen bei einer stationären Unterbringung minderjähriger Kinder mit Behinderung.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Wir empfehlen, die durchgeführten Qualitätskontrollen entsprechend dem Amtrundschreiben 01/2013 besser zu dokumentieren.

#### **6.2.8.2 5003110 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII – Gewährung von laufenden Leistungen**

Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, wird auf Antrag nach Kapitel 4 des SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geleistet.

Wir haben die Hilfestellung und die Fallbearbeitung bei den Bezirksamtern Untertürkheim und Möhringen mit insgesamt 43 Fällen geprüft. Die Aktenführung war übersichtlich und gut.

Die vorgeschriebene Qualitätssicherung / Qualitätskontrolle (Amtrundschreiben 01/2013) wird durchgeführt und dokumentiert. Wir empfehlen, die im Einzelfall getroffenen Entscheidungen besser zu dokumentieren.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

#### **6.2.8.3 5003110 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII – Abrechnung mit dem Bund - Bundesauftragsverwaltung**

Der Bund erstattet den Ländern seit 2014 100 % der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Kapitel 4 des SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Nach § 7 Abs. 2 des AGSGB XII leitet das Land diese Mittel an den Träger der Sozialhilfe weiter.

Diese Aufgabe wird im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erfüllt. Dem Bund gegenüber besteht eine Testierungspflicht.

Wir haben mit Schreiben vom 1. März 2016 gegenüber dem Bund den abgerufenen Betrag in Höhe von 56.176.288 € bestätigt. Außerdem haben wir bestätigt, dass die den Mittelabrufen zugrunde liegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden bzw. werden.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

#### **6.2.9 Teilhaushalt 520 – Amt für Sport und Bewegung**

Wir haben die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2014 in Stichproben geprüft. Dabei haben wir größere Abweichungen zwischen den Planan-



sätzen und den Ergebnissen festgestellt. Für die nächste Haushaltsplanung sollte das Amt für Sport und Bewegung teilweise neue Einschätzungen der Haushaltsansätze vornehmen.

Die Vergaben für spezielle Veranstaltungen in der Eiswelt Stuttgart erfolgten freihändig durch das Amt für Sport und Bewegung. Aufgrund des Auftragswertes war eine Freihändige Vergabe sowohl nach den alten wie den neuen Vergabevorschriften nicht zulässig. Wir haben auf die Einhaltung der geltenden Beschaffungs- und Vergabeordnung hingewiesen.

## **6.2.10 Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung**

### **6.2.10.1 Allgemeine Verwaltung**

#### **6.2.10.1.1 Vertragsmanagement**

Gegenstand der Prüfung war das Vertragsmanagement der Verwaltungsabteilung des Amtes. Die Prüfung der Verträge erfolgte in Stichproben.

Im Jahr 2014 wurden 56 Vergabeverfahren durchgeführt. Die Prüfung der einzelnen Verfahren erfolgte in zehn Stichproben. In zwei Fällen fehlte der Vergabebericht (Entscheidungsbegründung). Hierbei handelte sich um Anschlussvergaben aufgrund von Auftragserweiterungen bzw. -fortsetzungen in geringer Höhe. Die Vergabegründe konnten schlüssig anhand der (Haupt-) Vergaben erläutert werden.

Wir empfehlen, den guten Prozessablauf des Vertragsmanagements schriftlich zu beschreiben, um dadurch die hohe Prozessqualität sicherzustellen.

Das Amt setzte unsere Empfehlung zeitnah um.

#### **6.2.10.1.2 Vergabeprüfung**

Gegenstand der Prüfung waren die Vergaben für die Fahrradaktionstage 2015 und die Voruntersuchung für das Sanierungsgebiet Botnang 1.

Die Prüfungen ergaben keine Einwendungen.

#### **6.2.10.1.3 Kosten- und Leistungsrechnung**

Gegenstand der Prüfung war die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

Die Daten der Kostenstellen- und Produktverantwortlichen waren teilweise nicht aktuell.

Das Amt aktualisierte die Daten zeitnah.

Die Verfahrensabläufe der Kosten- und Leistungsrechnung sind in Einzelunterlagen dokumentiert. Die Mitarbeiter verfügen über selbsterstellte Arbeitsunterlagen, insbesondere zur Nutzung des SAP-Systems. Die vorhandenen Arbeitsunterlagen, wie beispielsweise für die Ermittlung der statistischen Kennzahlen und die Bewirtschaftung von Innenaufträgen, Sachkonten und Kostenstellen, bilden eine gute Arbeitsbasis.

Wir empfehlen, die Einzeldokumente und Arbeitsunterlagen in einer Prozessbeschreibung für die Kosten- und Leistungsrechnung – ggf. mit Verweisen – zusammenzufassen, um dadurch eine hohe Prozessqualität – auch bei neuen Mitarbeitern – sicherzustellen. Die jeweiligen Prozessschritte sollten einführend kurz beschrieben werden, ggf. unter Nennung der erforderlichen Daten mit Fundstellen.

Das Amt setzte unsere Empfehlung zeitnah um.

#### **6.2.10.1.4 Budgetverwaltung Projekte**

Gegenstand der Prüfung war die projektweise Planung und Bewirtschaftung von Planungsleistungen im Programm SAP.

Die Funktion „Obligo“ (Mittelbindung) im Programm SAP wurde durch das Amt nicht genutzt. Diese Funktion trägt unseres Erachtens zu einer transparenteren Mittelbewirtschaftung bei, da die verfügbaren Mittel über das Mittelvormerkungsjournal technisch einfach ausgewertet und überwacht werden können.

Das Amt setzte unsere Empfehlung, die Funktion „Obligo“ zu nutzen, zeitnah um.

#### **6.2.10.2 6107020 Stadterneuerung**

Im Rahmen der Stadterneuerung werden im Stadtgebiet Sanierungsgebiete aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss des Gemeinderats festgelegt. Innerhalb der förmlichen Sanierungsgebiete fördert das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (ASS) die Modernisierung von Gebäuden mit 25 % bzw. 40 % der Baukosten. Mit den Eigentümern schließt das Amt eine Vereinbarung über die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach dem BauGB ab, ggf. auch Vor- und Ergänzungsvereinbarungen. An dem Verfahren sind neben dem Amt und den Eigentümern grundsätzlich ein Modernisierungsberater und teilweise ein Architekt beteiligt.

Wir prüften fünf Vereinbarungen in den folgenden Sanierungsgebieten mit einem Gesamtfördervolumen von rund 640.000 €:

- Stuttgart 22 – Heschl
- Zuffenhausen 6 – Rot
- Sanierung Weilimdorf 4 – Giebel

- Stuttgart 30 – Gablenberg.

Die festgestellten Anstände hat das Amt während der Prüfung bzw. zeitnah ausgeräumt. Das künftige Vorgehen wurde mit den Mitarbeitern erörtert.

## **6.2.11 Teilhaushalt 630 – Baurechtsamt**

### **6.2.11.1 Baugenehmigungsgebühren**

Im Rahmen der Prüfung der Baugenehmigungsgebühren sowie der Kosten- und Leistungsrechnung betrachteten wir den Prozess der Gebührenerhebung. Entsprechend der Dienstanweisung des Baurechtsamts sind die Gebühren bei bereits säumigen Gebührenschuldern im Wege der Vorkasse zu vereinnahmen.

Zur Sicherstellung des Abgleichs, ob der Gebührenschuldner bereits säumig ist, haben wir empfohlen, ein Bestätigungsfeld im Programm BAURIS zu implementieren.

Diese Empfehlung setzte das Baurechtsamt noch während der Prüfung um.

## **6.2.12 Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt**

### **6.2.12.1 6605460 Parkierungseinrichtungen**

#### **6.2.12.1.1 Inanspruchnahme eines Parkplatzes für ein Bauprojekt**

Wie bereits in den Schlussberichten 2011 (Nr. 4.12.1.1), 2012 (Nr. 5.15.1.1) und 2014 (Nr. 6.2.15.1.1) dargestellt, wird seit Oktober 2010 eine 6.937 m<sup>2</sup> große Teilfläche eines Flurstücks für eine Baumaßnahme im Rahmen des Projekts S 21 durch einen Dritten in Anspruch genommen. Dieses Flurstück hatte die Stadt bis dahin als Parkplatz verpachtet. Der Pachtausfall beträgt jährlich mindestens 700.000 €, für den vom Nutzer des Flurstücks eine Ausfallentschädigung zu zahlen ist. Die Stadt erhielt hierfür vom Bauherrn bereits für die Jahre 2010 bis 2014 zwei Abschlagszahlungen über insgesamt 2,975 Mio. €.

Die Stadt hat die vom Tiefbauamt im Februar 2015 aufgrund unserer Prüfung mit dem Bauherrn vereinbarte weitere Abschlagszahlung von 1,190 Mio. € für die Jahre 2015 und 2016 noch immer nicht erhalten. Die Stadtkämmerei hat daher Verzugszinsen von bislang 25.914 € (bis 24. November 2015) in Rechnung gestellt. Ende Juli 2015 teilte der Bauherr mit, dass er nach interner Prüfung nun zu einer abweichenden Bewertung der Sach- und Rechtslage bzw. zu einer Neubewertung der Frage des Bestehens bzw. Nichtbestehens etwaiger Entschädigungsansprüche der Stadt komme. Das Tiefbauamt widersprach dem jedoch unter ausführlicher Darlegung der Rechtslage und setzt sich nachhaltig für den Erhalt der bereits zugesagten Abschlagszahlung ein. Mit Schreiben vom 18. Mai 2016 hat das Tiefbauamt den Bauherrn letztmalig zur Erledigung folgender Punkte aufgefordert:

**Bauherr  
verweigert  
weitere  
Abschlags-  
zahlungen**

- den Entschädigungsanspruch für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen dem Grunde nach anzuerkennen;
- die 3. Abschlagszahlung für die Jahre 2015 und 2016 nach Maßgabe der Zahlungsaufforderung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 21. Juli 2015 zu leisten und
- ein angemessenes Angebot für eine Entschädigungsvereinbarung vorzulegen.

Laut Verwaltung hat der Bauherr mit einem Kaufangebot geantwortet, das derzeit von Referat WFB überprüft wird.

#### **6.2.12.2 Barcode-Inventur**

Das Tiefbauamt führte in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei eine Pilot-Barcode-Inventur an zwei Standorten durch. Das für die Barcode-Inventur verwendete Programm hatte das Haupt- und Personalamt entwickelt. Die Barcodescanner wurden von einer externen Firma beschafft. Wir begleiteten den Probelauf.

Unseres Erachtens ist das Programm in der derzeitigen Fassung für eine sichere und den Vorschriften entsprechende Inventur noch nicht einsetzbar, zumal bei der Durchführung der Inventur auf das Vier-Augen-Prinzip (Zähler und Schreiber) verzichtet werden soll.

Auch das Amt ist der Meinung, dass die hierdurch erhoffte Vereinfachung, insbesondere geringerer Zeitaufwand für die Inventur, aufgrund der derzeitigen Schwächen des Programms nicht erreicht werden konnte. Die Probleme sollen bis zur nächsten Inventur in vier Jahren beseitigt werden.

#### **6.2.13 Teilhaushalt 670 – Garten-, Friedhofs- und Forstamt**

##### **6.2.13.1 Kosten- und Leistungsrechnung**

Gegenstand der Prüfung war die Kosten- und Leistungsrechnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamts. Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

Die geprüften Sachverhalte ergaben keine Beanstandungen.

#### **6.2.14 Teilhaushalt 800 – Gemeinderat**

##### **6.2.14.1 Fraktionsfinanzierung**

	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Plan	1.350.800,00 €	1.350.800,00 €
Ergebnis	1.298.428,35 €	1.339.623,64 €
Abweichung	-52.371,65 €	-11.176,36 €
Sachkonto Geschäftsführungskosten der Fraktionen		

#### 6.2.14.1.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 44310070 werden sämtliche Aufwendungen für die Geschäftsführung bei den Fraktionen, der Gruppierung und dem Einzelmitglied des Gemeinderats verbucht. Den rechtlichen Rahmen für die städtische Mittelgewährung bilden § 32 a GemO und die Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats (sog. Fraktionsfinanzierungssatzung). Die danach zur Selbstbewirtschaftung gewährten Haushaltsmittel dürfen nur für den notwendigen Sach- und Personalaufwand zur Vorbereitung der Arbeit des Hauptorgans und seiner Gremien verwendet werden. Der Planansatz wurde in den letzten beiden Jahren jeweils nicht voll ausgeschöpft.

#### 6.2.14.1.2 Prüfungsfeststellungen

Bei der Fraktionsfinanzierung handelt es sich um Haushaltsausgaben für eigene städtische Zwecke. Die Budgetmittel sind also keine Zuschüsse an Dritte. Das allgemeine Haushaltsrecht und das Prüfungsrecht nach der Gemeindeordnung finden deshalb hier Anwendung.

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte die für die o. g. Zwecke zur Verfügung gestellten Budgetmittel auf deren bestimmungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung bei allen Fraktionen, der Gruppierung und dem Einzelmitglied des Gemeinderats. Schwerpunktmäßig prüften wir dabei, ob

- die Berechnung und Auszahlung der Budgetmittel ordnungsgemäß und in richtiger Höhe erfolgte,
- die Bewirtschaftung durch das Haupt- und Personalamt unter Beachtung der gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen durchgeführt wurde,
- entsprechend den vom Innenministerium Baden-Württemberg im Jahr 1992 entwickelten Grundsätzen für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln verfahren wurde,
- die Fraktionen Nachweise über die ordnungsgemäße Mittelverwendung geführt, rechtzeitig abgegeben und notwendige Bestätigungen dabei erteilt haben.

Die städtische Fraktionsfinanzierungssatzung sollte teilweise ergänzt werden. Zusätzliche Regelungen zu Vergaben, zur Kassenführung und zu einer internen Kassenprüfung durch die jeweilige Fraktion selbst könnten mehr Rechtssicherheit für die ehrenamtlich Tätigen sowie die Fraktionsbeschäftigten schaffen.

Im Übrigen ist in einigen Fällen das zulässige Maß von Ausgaben für Bewirtungen, Geschenken und Spesen überschritten worden. Darüber hinaus stellten wir fest, dass durch zwei Fraktionen eine Öffentlichkeitsarbeit erfolgte, die nicht über das Fraktionsbudget hätte finanziert werden dürfen. Ein Rückforderungsbescheid über rund 51.000 € wurde von der Verwaltung inzwischen erlassen. Die andere Rückforderung über rund 25.000 € ist in Bearbeitung.

## 6.3 Prüfung im Bauwesen

### 6.3.1 Allgemeines

Unsere Prüfungstätigkeit umfasst im Wesentlichen die Vergabeprüfung, die Prüfung von Abrechnungen und die Durchführung von Querschnittsprüfungen.

Im Rahmen der **Vergabeprüfung** wird uns entsprechend der vom Gemeinderat vorgegebenen Wertgrenzen eine Vielzahl einzelner Vorgänge vorgelegt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen ab 250.000 €
- Freihändige Vergaben ab 10.000 €
- Nachtragsangebote ab 5.000 €
- Honorar- und Honorarzusatzverträge ab 30.000 €
- In bestimmten Einzelfällen Ausschlüsse von Bietern und Aufhebungen von Ausschreibungen.

Im Berichtszeitraum stellen sich die geprüften Vorgänge und die erzielten Feststellungen wie folgt dar:

717.000 €  
Feststellungen  
bei Vergaben

Geprüfte Auftragssummen und monetäre Feststellungen im Berichtszeitraum			
Vergabeart	Anzahl	Auftragssumme	Feststellungen
Öffentliche Ausschreibung	178	143.224.562 €	6.838 €
Beschränkte Ausschreibung	11	37.179.466 €	0 €
Verhandlungsverfahren (EU)	1	493.827,00 €	0 €
Freihändig	182	30.859.677 €	136.545 €
Nachtragsangebot	447	14.133.225 €	271.370 €
Honorarvertrag	298	45.309.415 €	230.198 €
Honorar-Zusatzvertrag	100	6.587.056 €	72.846 €
Aufhebung	26		
<b>Summe</b>	<b>1.243</b>	<b>277.787.228 €</b>	<b>717.797 €</b>

Abbildung 22: Geprüfte Auftragssummen und Feststellungen im Berichtszeitraum

Da wir sowohl die Vergaben als auch die im Laufe der Bauausführung anfallenden Nachtragsangebote prüfen, unterliegen die wesentlichen Bauvorhaben der Stadt vor und nach ihrer Beauftragung einer laufenden kritischen Begleitung.

Regelmäßige  
Gespräche mit  
dem DLZ Bau

Darüber hinaus stehen wir den Ämtern und Eigenbetrieben auch beratend zur Verfügung. Dadurch können spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert werden. Mit dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen (DLZ Bau) finden regelmäßig Besprechungen zu grundsätzlichen Fragen des städtischen Vergabewesens statt. Ziel der Beratung ist die Vermeidung von Fehlern, die sich vor allem im Vergabebereich in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können.

Bei den **Bauabrechnungen** wird die Auswahl der Prüfungen nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung ge-

troffen. Dies gewährleistet eine gleichmäßige Abdeckung aller relevanten Prüfungsfelder der Ämter und Eigenbetriebe entsprechend ihres Risikos.

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach dem Vertrag, nach VOB/B bzw. HOAI und nach den einschlägigen Vorschriften abgerechnet wurden. Bei Großbauvorhaben prüfen wir auch baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Seit dem Frühjahr 2016 führen wir eine baubegleitende Prüfung beim Projekt Neubau Areal Eichstraße durch.

Wir konnten weiterhin durch entsprechende Hinweise erreichen, dass sich die Qualität der uns vorgelegten Prüfungsunterlagen verbessert hat.

Im Berichtszeitraum haben wir 24 Abrechnungsprüfungen vorgenommen. Zu der geprüften Abrechnungssumme von 64,7 Mio. €, ergaben sich monetäre Feststellungen von 1,0 Mio. €.

In **Querschnittsprüfungen** untersuchen wir die Vorgehensweise der Ämter und Eigenbetriebe im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Schwerpunkte der Querschnittsprüfung sind beispielsweise Betriebsvergleiche sowie die systematische Analyse organisatorischer Abläufe. Der Erfolg dieser Prüfungen lässt sich zunächst nicht finanziell beziffern. Sie leiten jedoch strukturelle Verbesserungen ein, die sich erst im Anschluss in finanziellen Erfolgen niederschlagen können.

Seit einiger Zeit führen wir eine Querschnittsprüfung bei allen Ämtern und Eigenbetrieben durch, die freiberuflich Tätige im Zusammenhang mit Bauleistungen beauftragen (vgl. Schlussbericht 2014, Nr. 6.3.1). Unsere Prüfungsberichte datieren vom 18. Dezember 2015. Seit März 2016 liegen uns fast alle Stellungnahmen der zwölf geprüften Ämter und Eigenbetriebe vor. Eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse konnte jedoch noch nicht fertiggestellt werden, da eine Stellungnahme eines Amtes trotz mehrerer Erinnerungen beim Redaktionsschluss dieses Schlussberichts immer noch nicht vorlag. Über das Resultat dieser Querschnittsprüfung können wir deshalb erst im kommenden Schlussbericht informieren.

Seit 2014 besteht ein Vertrag über eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Ditzingen auf dem Gebiet der Bauprüfung. Dabei wird auf Anforderung bei einzelnen Bauprojekten gegen Entgelt das dortige Rechnungsprüfungsamt unterstützt.

### **6.3.2 Einzelfälle aus dem Prüfungsbereich Bauwesen**

Die nachfolgenden Beispiele stellen einen Querschnitt aus unserer Tätigkeit dar. Sie sollen die Bandbreite unserer Prüfungen und unserer Feststellungen aufzeigen, ohne dass dadurch einzelne Ämter oder Eigenbetriebe besonders herausgestellt werden sollen.

### 6.3.2.1 Vergabe zur Errichtung von Containern

Das Hochbauamt führte freihändige Vergabeverfahren zur Beschaffung von Containern für Flüchtlingsunterkünfte an drei Standorten durch. Ein Bieter unterbreitete für alle Standorte das jeweils günstigste Angebot. Das Hochbauamt hatte anschließend aber Zweifel an der Eignung dieser Firma und wollte ihr deshalb keinen Auftrag erteilen.

In Übereinstimmung mit dem DLZ Bau wiesen wir darauf hin, dass bei einem freihändigen Vergabeverfahren nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A (2012) die Leistungsfähigkeit der zu beteiligenden Firmen bereits vor deren Auswahl beurteilt werden muss. Wenn hieran Zweifel bestehen, darf eine Firma nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Nach der Eröffnung der Angebote dürfen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A (2012) nur noch solche Gründe zum Ausschluss eines Bieters führen, die erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt geworden sind (z. B. Insolvenzverfahren).

Im Einvernehmen mit dem DLZ Bau stellten wir überdies fest, dass der Bieter seine Eignung grundsätzlich nachgewiesen hatte. Er wäre allerdings mit den Aufträgen für alle drei Standorte möglicherweise überfordert gewesen. Wir unterstützten deshalb den Vorschlag des DLZ Bau, diese Firma nur für einen Standort zu beauftragen. Das Hochbauamt setzte sich über diese Einwände aber hinweg und beauftragte den zweitgünstigsten Bieter. Dadurch entstanden nach unserer Auffassung zunächst vermeidbare Mehraufwendungen von 124.000 €.

Das Hochbauamt musste den Vertrag mit der von ihm beauftragten Firma inzwischen kündigen, weil diese die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten hatte. Durch die folgende Beauftragung des ehemals drittgünstigsten Anbieters würden sich die Mehrkosten auf nunmehr 239.000 € erhöhen.

Nach Aussage des Hochbauamts wurden allerdings bis Ende September 2016 noch keine funktionsfähigen Container übergeben.

### 6.3.2.2 Beauftragung von Nachtragsangeboten

Bei der Prüfung mehrerer Bauvorhaben für Kindertagesstätten in Fertigbauweise stellten wir fest, dass die zuständigen Projektleiter des Hochbauamts Nachtragsangebote über insgesamt nahezu 1 Mio. € selbst beauftragt haben, indem sie vom Auftragnehmer auf dessen Briefbogen verfasste Vereinbarungen jeweils alleine unterzeichneten. Das DLZ Bau war teilweise in Verhandlungen mit dem Auftragnehmer einbezogen. Zur Prüfung wurden die Nachtragsangebote, die keinen Eingangsstempel des Hochbauamts aufweisen, aber weder dem DLZ Bau noch uns vorgelegt. Somit wurde von den Projektleitern in mehrfacher Hinsicht gegen Haushaltsrecht und städtische Dienstvorschriften verstoßen.



Wir stellten in Frage, ob überhaupt rechtswirksame Beauftragungen entsprechend § 54 der Gemeindeordnung zustande gekommen sind. In diesem Fall hätten die Nachtragsvereinbarungen zumindest der Höhe nach angefochten und doch noch geprüft werden können (vgl. unsere Ausführungen in Nr. 6.2.1.2). Die Verwaltung schloss sich dieser Auffassung aber nicht an und stellte die Rechtskraft der Vereinbarungen nicht in Frage.

Das DLZ Bau erarbeitet derzeit in Abstimmung mit dem Rechtsamt eine Dienst-anweisung, die rechtskräftige und den einschlägigen Bestimmungen entsprechende Beauftragungen sicherstellen soll. Grundsätzlich muss gewährleistet werden, dass vor allem neu eingestellte Projektverantwortliche in ihre Pflichten erschöpfend eingewiesen werden. Hier besteht offensichtlich dringender Handlungsbedarf.

### **6.3.2.3 Mehrkosten durch Planungsänderungen**

Im Bereich Heilbronner Straße/Wolframstraße musste u. a. an einem vorhandenen Kanal ein neuer Abwasserschacht gebaut werden. Während des Vergabeverfahrens hat das Tiefbauamt die Planung des Schachtes geändert. Es hat dabei allerdings versäumt, den Firmen diese Änderungen zur Berücksichtigung bei der Bearbeitung ihrer Angebote mitzuteilen. Die beauftragte Firma forderte deshalb für die Änderungen eine zusätzliche Vergütung von 318.000 €.

Übereinstimmend mit dem DLZ Bau stellten wir fest, dass die Ermittlung der zusätzlichen Vergütung nicht den vertraglichen Vorgaben entspricht. Preise für geänderte oder zusätzliche Leistungen müssen auf der Grundlage des ursprünglichen Angebotes ermittelt werden. Stattdessen übernahm der Auftragnehmer die Angebotspreise des Nachunternehmers, der die Leistungen ausführte, und reichte sie mit einem Zuschlag an die Stadt weiter. Nach unserer Ermittlung wäre eine Abrechnung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise um mindestens 250.000 € günstiger. Die Begründungen des Amtes für die Mehrkosten sind aus unserer Sicht im Wesentlichen nicht stichhaltig.

Trotz unserer Hinweise hat das Tiefbauamt die Forderung des Auftragnehmers anerkannt und ist bislang nicht bereit, eine Rückforderung in Betracht zu ziehen.

Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

Auf der Kreuzung Insel-/Ebersbacher Straße waren zwei neue Schachtbauwerke zu errichten. Die beauftragte Firma teilte vor Beginn der Arbeiten mit, es sei nicht möglich, den Verbau für die Baugrube unter der Oberleitung der Stadtbahn und im Grundwasser wie angeboten herzustellen. Die Stadt arbeitete eine Lösung für den Verbau aus, dessen Ausführung ursprünglich dem Auftragnehmer überlassen war. Dabei wurde auch die Planung der Schächte und des Kanals geändert.

Die vom Auftragnehmer geltend gemachten Erschwernisse waren aber in den Ausschreibungsunterlagen detailliert beschrieben. Sie konnten und mussten deshalb in das Angebot eingerechnet werden. Wenn der Auftragnehmer die geplanten Arbeiten für nicht ausführbar hält, hätte er hierauf bereits vor Abgabe seines Angebotes aufmerksam machen müssen. Wir sind allerdings der Überzeugung, dass die ursprüngliche Planung ausführbar gewesen wäre.

Das Tiefbauamt hätte auf die ausgeschriebene und vom Auftragnehmer angebotene Ausführung bestehen müssen. Stattdessen hat das Amt den Änderungswünschen zugestimmt und damit dem Auftragnehmer die Möglichkeit eröffnet, neue Preise geltend zu machen. Im Gegensatz zur Meinung des Tiefbauamts sind dadurch nach unserer Ansicht vermeidbare Mehrkosten von 340.000 € entstanden.

#### **6.3.2.4 Ungerechtfertigte Mehrforderungen**

Im Hauptklärwerk Mühlhausen waren im Rahmen des Projekts Verbesserung der Phosphor-Elimination und Neubau der Aktivkohle-Stufe Wandkonsolen zur Auflagerung von Rohrleitungen ausgeschrieben. Da sich die Rohrleitungen gegenüber der Ausschreibung änderten, reichte der Auftragnehmer Nachtragsangebote für Konsolen mit geringfügig abweichenden Abmessungen ein. Er forderte darin ein Mehrfaches des Preises aus seinem Hauptangebot.

**70.000 €  
Mehrkosten  
vermieden**

Wir wiesen darauf hin, dass es keinerlei Grund für den Einsatz anderer Konsolen gibt. Nach einer weiteren Prüfung durch den Objektplaner schlossen sich der Eigenbetrieb Stadtentwässerung und das DLZ Bau unserer Meinung an. Durch den Einsatz der ursprünglich geplanten Konsolen wurden vorbehaltlich der Schlussabrechnung 70.000 € Mehrkosten vermieden.

#### **6.3.2.5 Vertragsgestaltung durch den Auftragnehmer**

Das Amt für Liegenschaften und Wohnen beabsichtigte, mit einem freiberuflich Tätigen einen Vertrag über die Prozesskoordination und ein Risikomanagement für das Olga-Areal abzuschließen. Der Vertrag und das vom Auftragnehmer erstellte Angebot als wesentlicher Vertragsbestandteil wurden uns zur Prüfung vorgelegt.

**Honorar um  
73.000 €  
günstiger**

Für ein Pauschalhonorar von 100.000 € waren im Angebot zunächst die vom Amt gewünschten Leistungen aufgeführt. Aus dem weiteren Angebotstext ging jedoch hervor, dass der überwiegende Teil dieser Leistungen auf Nachweis angeboten war. Der Vertrag durfte aus unserer Sicht in der vorliegenden Form nicht abgeschlossen werden. Wir wiesen darauf hin, dass der Auftragnehmer für dieses Honorar im Wesentlichen nur sieben Besprechungstermine organisieren und dokumentieren sowie einen Steuerungsterminplan erstellen würde. Die eigentlich gewünschten Dienstleistungen müsste das Amt separat vergüten.

Das Amt hat daraufhin ein überarbeitetes Angebot angefordert. Dabei reduzierte sich diese Pauschale um beachtliche 73.000 € auf nunmehr 27.000 €.

### 6.3.2.6 Ausgedehnte Vertragsverhandlungen

Für den Neubau der Kindertageseinrichtung Olgakrippe wurde im April 2013 ein Architektenwettbewerb ausgelobt. Im Mai 2014 erfolgte der Vorprojektbeschluss mit der Ermächtigung des Hochbauamts, den Sieger des Wettbewerbs mit der Planung bis zur Leistungsphase 5 und Teilen der Leistungsphasen 6 und 7 zu beauftragen. Mit diesem Beschluss wollte der Gemeinderat sicherstellen, dass dieses anspruchsvolle Projekt auf Grundlage einer abgeschlossenen Ausführungsplanung – der Leistungsphase 5 – qualifiziert ausgeschrieben wird und damit zum Baubeginn ausgereifte Planungen vorliegen.

Erst Ende 2014 teilte das Architekturbüro dem Hochbauamt seinen Wunsch mit, nur mit den Leistungsphasen 1 bis 4 beauftragt zu werden – es sei aber denkbar, dass ein anderes Büro das Projekt fortführe. Das Hochbauamt entsprach diesem Wunsch und schlug einen weiteren Auftragnehmer vor. Im Anschluss konnten sich diese beiden Büros bis zum Sommer 2015 Zeit lassen, bis sie eine grundsätzliche Einigung zur Zusammenarbeit in einer ARGE signalisierten. Der Vertragsschluss wurde Ende 2015 durch die Idee des Hochbauamts noch weiter verkompliziert, den Vertrag des bereits vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt beauftragten Landschaftsarchitekten aufzulösen und diesen ebenfalls in die ARGE zu integrieren.

Die Verhandlungen zogen sich derart in die Länge, dass der Vertragsabschluss erst im Juni 2016 zustande kam. Da der Wettbewerbssieger bis dahin lediglich die Leistungsphasen 1 bis 4 in Rechnung gestellt hat, müssen wir davon ausgehen, dass die Ausschreibungen trotz des enormen zeitlichen Vorlaufs nun wohl doch ohne hinreichende Ausführungsplanung erstellt werden. Nach unserer Erfahrung dürfte dies zu zahlreichen Nachträgen führen. Wie sich dies auf die Qualität und die Kosten des Vorhabens auswirkt, bleibt abzuwarten.

Das Hochbauamt teilt unsere Einschätzung nicht und vertritt die Auffassung, dass keine Nachteile für das Projekt entstehen.

### 6.3.2.7 Honorarmehrforderungen wegen Bauzeitverlängerung

Im September 2012 haben wir das Hochbauamt erstmals darauf hingewiesen, dass beim Projekt Olgahospital und Frauenklinik in den Architekten- und sonstigen Honorarverträgen eine aus unserer Sicht viel zu optimistische Baufertigstellung Mitte 2011 angegeben ist. Wir haben deshalb vor absehbaren Mehrforderungen wegen einer verlängerten Bauzeit gewarnt und Inverzugssetzung der Verantwortlichen empfohlen. Das Hochbauamt sah jedoch keinen Handlungsbedarf und teilte uns noch im Juli 2016 mit, dass es keinen Ansatz für eine höhere Vergütung erkenne und Nachträge und Gespräche mit den Auftragnehmern deshalb ablehne. Dies steht allerdings im Widerspruch zu einem Schreiben des Hochbauamts vom April 2016, in dem von derzeitigen Verhandlungen berichtet wird.

Aufgrund dieser Verhandlungen haben wir dem Hochbauamt zahlreiche fundierte Argumente zukommen lassen, mit denen die Forderungen minimiert oder sogar gänzlich abgewendet werden können. Die erbetene Stellungnahme dazu steht allerdings trotz Erinnerungen nach wie vor aus. Dementsprechend können wir nicht berichten, ob unsere Hinweise berücksichtigt werden.

#### 5 Mio. € Mehrforderungen

Die Forderungen der Architekten und Fachingenieure belaufen sich nach Angaben des Hochbauamts mittlerweile auf 4,2 Mio. €. Diejenigen des Projektsteuereers schätzen wir – nach wie vor ohne die erbetenen Angaben des Hochbauamts – auf weit über 1 Mio. €.

Wir werden den Vorgang weiter beobachten und im nächsten Schlussbericht erneut darüber informieren.

#### 6.3.2.8 Vergabevorschriften und Gemeindeordnung nicht beachtet

Bei der Prüfung der Bauabrechnung zum Projekt Umnutzung und Modernisierung des städtischen Gebäudes Teckstraße 62 (Kulturpark Berg) haben wir festgestellt, dass bei mehreren Gewerken Vergabevorschriften und die Gemeindeordnung nicht in dem Maße beachtet wurden, wie es geboten erscheint.

Unter anderem betraf dies folgende Vorschriften:

- § 2 Abs. 5 VOB/A, Grundsätze bei Ausschreibungen
- § 3 Abs. 5 Nr. 2 VOB/A, Besondere Dringlichkeit bei freihändiger Vergabe
- § 2 Abs. 5 VOB/B, Änderung der Leistung
- § 54 GemO, Schriftform bei Beauftragungen.

Begründet hat dies das Amt für Liegenschaften und Wohnen in seiner Stellungnahme mit

- einem zu frühen Ausschreibungszeitpunkt
- Sonderwünschen des Mieters
- fehlender Zeit zum Einholen von Nachtragsangeboten bzw. für eine schriftliche Beauftragung.

Die Abweichungen von Vorschriften sind insofern kritisch zu bewerten, da es auch beim 2013 geprüften Bauprojekt Umbau Gaisburgstraße 4, welches das Amt für Liegenschaften und Wohnen ebenfalls in Eigenregie abgewickelt hat, zu ähnlichen, grundsätzlichen Feststellungen kam.

Da das Hochbauamt bereits den überwiegenden Teil der Baumaßnahmen des Amts für Liegenschaften und Wohnen durchführt, stellt sich für uns deshalb die Frage, ob vereinzelte Baumaßnahmen von diesem selbstständig durchgeführt werden sollen. Wir sind der Meinung, dass – auch unter Berücksichtigung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelstrukturen – zukünftig die Abwick-

lung aller Baumaßnahmen des Amts für Liegenschaften und Wohnen dem Hochbauamt übertragen werden sollte.

### **6.3.2.9 Qualität der Ausschreibungen**

Im Schlussbericht 2013 (Nr. 6.4.4.1) hatten wir über unzutreffende Mengenermittlungen aufgrund verfrühter Ausschreibungen bei Projekten des Hochbauamts und des Tiefbauamts berichtet.

Die Qualität der Ausschreibungen haben wir 2014 und 2015 im Zuge der Prüfung der Bauabrechnungen weiter untersucht, wodurch die damals dargestellten Sachverhalte grundsätzlich bestätigt wurden. Entsprechend den Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart haben die freiberuflich Tätigen den zuständigen Ämtern die Mengenermittlungen zu übergeben. Wir haben aber festgestellt, dass dies regelmäßig nicht der Fall ist.

Inzwischen finden auf unsere Initiative Gespräche und Abstimmungen mit Hoch- und Tiefbauamt mit dem Ziel statt, die Qualität der Ausschreibungen zu verbessern.

## **6.4 Eigenbetriebe**

### **6.4.1 Gebäudebrandversicherung**

Wir haben bei den Eigenbetrieben AWS, BBS und SES die Gebäudebrandversicherung geprüft. Dabei ergaben sich folgende Feststellungen:

#### **6.4.1.1 Abgabefrist der jährlichen Meldungen**

Die Eigenbetriebe sind nach den Versicherungsbedingungen verpflichtet, zum Stichtag 1. September eines jeden Jahres die Neubauwerte ihrer Gebäude nach Fertigstellung zu melden. Das bedeutet, dass für die Versicherungsmeldung gesonderte vorzeitige Auswertungen notwendig sind.

Wir empfehlen, mit der Versicherung zu klären, ob der Stichtag für die Versicherungsmeldungen auf den 31. Dezember des Jahres verlegt werden kann – mit einer Abgabefrist zum 31. April des Folgejahres. Dies führt zu einer besseren Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung sowie einer geringeren Bindung personeller Ressourcen.

Das Amt für Liegenschaften und Wohnen will die Abgabefrist der jährlichen Meldungen bei der nächsten Ausschreibung anpassen.

#### **6.4.1.2 Vertragliche Grundlagen**

Die Eigenbetriebe haben darauf hingewiesen, dass vom zuständigen Amt für Liegenschaften und Wohnen nicht alle vertraglichen Vereinbarungen zur Versicherung vorgelegt werden. Hier hat das Amt sicherzustellen, dass dies zukünftig vollständig geschieht.

Das Amt für Liegenschaften und Wohnen weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Ämter und Eigenbetriebe jedes Jahr aktuelle Merkblätter zum Thema Gebäudeversicherung erhalten. Zusätzlich soll mit Abschluss der neuen Versicherung den zuständigen Stellen einmalig die Versicherungspolice zur Verfügung gestellt werden.

#### **6.4.1.3 EDV-Unterstützung**

Daten, die der Versicherung zu melden sind, werden vom Amt für Liegenschaften und Wohnen manuell in DIN-A3-Excel-Listen geführt. Die Abfrage der Daten erfolgt bei den Verantwortlichen der Eigenbetriebe. Diese manuelle Bearbeitung birgt eine Vielzahl von Fehlerquellen.

Bei der Vielzahl von Objekten sollte von der Verwaltung geprüft werden, ob diese Daten eventuell im Modul SAP FI-AA verwaltet werden können, oder ob geeignete Programmalternativen zur Verfügung stehen. In SAP stünde ein Versicherungsmodul zur Verfügung, das das Führen von Versicherungsstammdaten und Versicherungswerten ermöglicht. Die aktuellen Versicherungswerte können im Anlagenstammsatz oder in einem eigenen Bewertungsbereich verwaltet werden.

#### **6.4.1.4 Versicherungssteuer**

Versicherungen unterliegen der Versicherungssteuer. Die Steuer beträgt im allgemeinen 19 % des Versicherungsentgelts ohne Versicherungssteuer. Jedoch kann insbesondere bei einer alleinigen Feuerversicherung eine Ermäßigung bei der Versicherungssteuer um 5,8 % Punkte erreicht werden (§§ 5, 6 VersStG). Eine Trennung des Versicherungsvertrags in Feuerversicherung und Versicherung der weiteren Risiken wäre für eine Reduzierung des Steuersatzes notwendig.

Wir bitten das Amt für Liegenschaften und Wohnen, diesen Punkt bei dem geplanten Neuabschluss des Versicherungsvertrags zu bedenken. Für die Stadt einschließlich der Eigenbetriebe ergäbe sich bei dem geringeren Steuersatz eine Ersparnis.

## 6.4.2 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

### 6.4.2.1 Unfälle mit städtischen Fahrzeugen

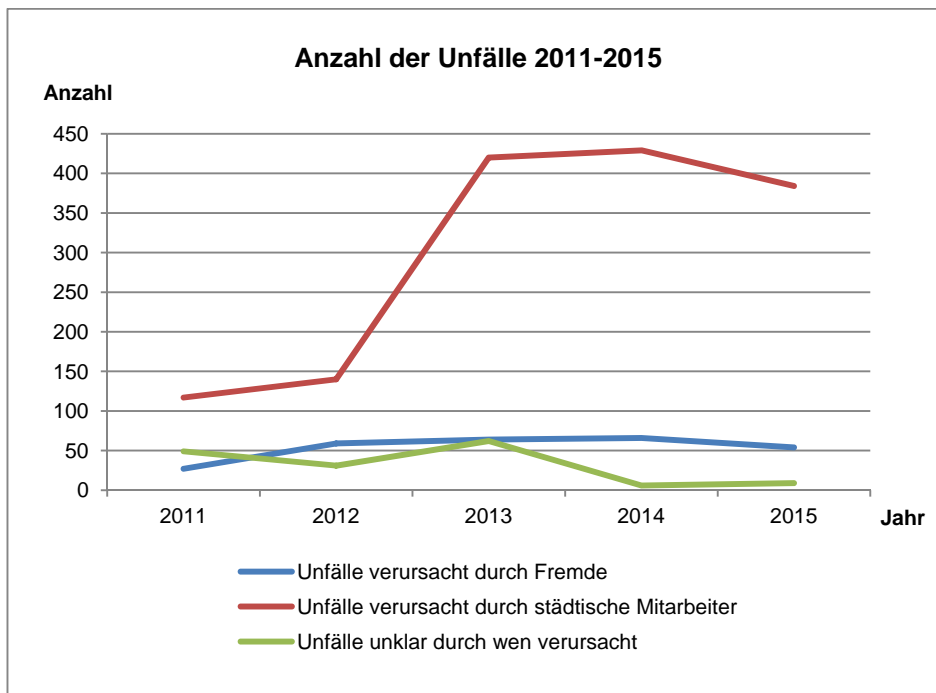


Abbildung 23: Anzahl der Unfälle 2011 bis 2015

Nach Auswertung der uns vorgelegten Zahlen liegt der Anteil der fremdverschuldeten Unfälle (Durchschnitt der letzten beiden Jahre 2014 und 2015) bei 12,6 %. Die Unfälle, die durch städtische Fahrer verursacht wurden, belaufen sich auf durchschnittlich 85,8 % (weitere 1,6 % sind vom Unfallhergang unklar).

**86 % eigenverschuldete Unfälle**

Wir empfehlen dem Eigenbetrieb, Maßnahmen zu treffen, um die Unfallquote zu senken. Der Eigenbetrieb will nun mehr Schulungen durchführen.

### 6.4.2.2 Kosten für Fahrzeugreparaturen

Die Kosten für die Reparaturen der eigenen Fahrzeuge bei eigenverschuldeten Unfällen sowie die nicht beglichenen Kosten bei fremdverschuldeten Unfällen sind in 2015 gegenüber 2014 um rund 53 % gestiegen.

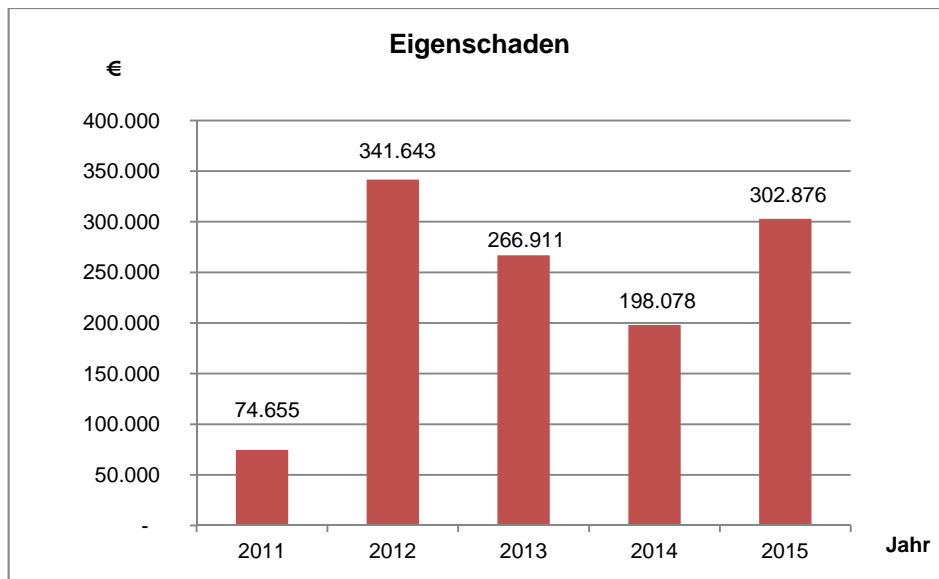


Abbildung 24: Eigenschaden

Die Steigerung der Kosten wird vom Eigenbetrieb mit höheren Ersatzteilkosten und teuren Unfällen begründet.

#### 6.4.2.3 Belastung aller Fahrzeuge mit Unfallkosten

Die Unfallkosten (in 2015 rund 303.000 €) werden auf alle Fahrzeuge umgelegt, unabhängig davon, ob diese in Unfällen verwickelt sind. Die Belastung erfolgt gemäß den von AWS festgelegten Verrechnungsschlüsseln.

Anzumerken ist, dass in 2015 rund 49 % der Unfälle durch Fahrer aus der Abfallsparte verursacht wurden. Diese Kosten sind der Abfallsparte und den Gebühren zu belasten. Dies ist bisher nicht vollumfänglich geschehen und belastet somit andere Bereiche.

Der Eigenbetrieb möchte dagegen seine bisherige Vorgehensweise in der Kalkulation der Fahrzeugtarife beibehalten. Durch die bisher gewählte Vorgehensweise (Belastung aller Fahrzeuge mit den anfallenden Unfallkosten) finde eine gleichmäßige Risikoverteilung auf alle Fahrzeuge statt. Dadurch sei dem Wesen einer Versicherung Rechnung getragen, die das Einzelrisiko auf die Gesamtheit der Versicherten verteilt. Größere Schwankungen bei der Kalkulation der Fahrzeugtarife seien dadurch vermeidbar. Dies führe zu Vorteilen bei der Kostenplanung der Kunden.

#### 6.4.2.4 Private Kfz-Werkstatt – Ausschreibung

Der Eigenbetrieb repariert aus verschiedenen Gründen (z. B. schwierige Lackierung, zu geringe Personalkapazität usw.) nicht den gesamten Fuhrpark in der eigenen Werkstatt, sondern lässt Reparaturen in zwei weiteren privaten Werkstätten durchführen.



Die Auftragssumme dieser Leistung beträgt – im Sinne von § 3 VgV (Vergabeverordnung) – über 48 Monate rund 153.000 €.

Wir empfehlen dem Eigenbetrieb, diese Leistung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen auszuschreiben.

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, die Fremdreparaturen künftig auszuschreiben.

#### **6.4.2.5 Vertiefte Prüfung der Fahraufschriebe und der Lohnabrechnungen**

Die Arbeits- und Pausenzeiten werden nach den uns vorliegenden Dokumenten von Mitarbeitern in den Bereichen Containerdienst, Sperrmüll und Elektroschrott nicht eingehalten. Funktionszulagen, Erschwerniszuschläge und Überstundenzuschläge werden den Mitarbeitern derzeit überhöht bzw. unberechtigt ausbezahlt.

**überhöhte  
Auszahlung  
von Zulagen**

Es sollte ein Internes Kontrollsystem implementiert werden, das mindestens Folgendes umfasst:

- Kontrolle von Arbeitsbeginn und Arbeitsende sowie Pausenzeiten und Abzeichnung durch den Vorgesetzten
- Kontrolle der Zulagen und Zuschläge durch Vorgesetzte
- Abgleich von Tachographen-Aufzeichnungen (Stichproben), Fahrberichten und Wiegescheinen. Das Ergebnis dieser Überprüfung mündet in die Betriebstagebücher und Lohnberichte
- Sicherstellung einer möglichst hohen täglichen Auslastung von Fahrern und Fahrzeugen durch Disponierung der Aufträge.

**deutliche  
Produktivitäts-  
steigerung**

Da zwischenzeitlich die Pausenzeiten von 45 Minuten zuzüglich 10 Minuten Wegezeit von den Mitarbeitern eingehalten werden, verbleibt für die reinen Arbeits- und Lenkzeiten wesentlich mehr Zeit.

Die Vorschläge des Rechnungsprüfungsamts wurden bereits aufgegriffen, Abläufe entsprechend verändert und notwendige Kontrollmechanismen eingeführt. Weitere Optimierungsmöglichkeiten der Geschäftsprozesse sollen geprüft werden.

#### **6.4.3 Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart**

##### **6.4.3.1 International Unit (IU)**

Wir berichteten im letztjährigen Schlussbericht über von uns festgestellte gravierende Mängel bei der Durchführung und Abwicklung von Projekten der International Unit des Klinikums Stuttgart mit Libyen und Kuwait. Im Berichtsjahr führten wir die Prüfungen fort.

#### 6.4.3.1.1 Mängel im Vertragsmanagement

Abgesehen davon, dass Verträge bzw. Vereinbarungen regelwidrig mündlich geschlossen wurden und deren Inhalt nicht dokumentiert wurde, konnte das Klinikum während der Prüfungen schriftliche Verträge der International Unit mit Dritten zum Teil nicht zeitnah vorlegen, um Auskunft zum Sachstand der Abwicklung von Verträgen geben zu können. Hier fehlt die notwendige Übersicht und Transparenz. Des Weiteren wurden Verträge vor Abschluss nicht auf rechtliche und finanzielle Risiken geprüft und teilweise Zeichnungsregelungen verletzt. Offensichtliche Mängel zeigten sich auch in der laufenden Überwachung abgeschlossener Verträge.

wirksames  
Vertrags-  
management  
erforderlich

Wir empfehlen die Einführung eines Vertragsmanagements, das die Phasen der Vertragsanbahnung einschließlich der Risikoprüfung sowie die der Vertragsausführung und -überwachung umfasst. Das Gebot der Schriftlichkeit, die Dokumentationspflicht und die Zuständigkeitsregeln für den Abschluss von Verträgen sind zwingend einzuhalten. Von der Geschäftsführung ist dies angemessen zu kontrollieren.

#### 6.4.3.1.2 Mängel im Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell der International Unit baute fast ausschließlich auf der Person des Leiters der International Unit auf: Er allein hat die Kontakte bzw. ist faktisch die einzige Schnittstelle zu den Botschaften und diversen Vermittlungs- und Betreuungsdienstleistern. Das schafft einseitige und mit hohen Risiken verbundene Abhängigkeiten und Intransparenz wegen mangelhafter Dokumentation der Vorgänge. Des Weiteren bestehen diverse Kooperationsverträge des Klinikums mit Dienstleistern, bei denen der Charakter als Vermittlungs- und/oder Betreuungsvertrag nicht eindeutig ist. Vermittlungsverträge mit Provisionszahlung auf den Rechnungsbetrag der medizinischen Leistungen sind sittenwidrig und daher nichtig (LG Kiel vom 28. Oktober 2011 – 8 O 28/11).

bisheriges  
Geschäfts-  
modell über-  
denken

Um die zuvor geschilderten Probleme zu umgehen, schlugen wir vor, dass das Klinikum selbst keine Verträge mehr mit Vermittlungs- und Betreuungsdienstleistern abschließt. Sollten Patienten Bedarf an solchen Dienstleistungen haben, steht es ihnen frei, mit den Anbietern in direkte Vertragsbeziehungen zu treten. Des Weiteren dürfen Kontakte mit den Botschaften nicht auf einen Mitarbeiter der International Unit beschränkt bleiben.

#### 6.4.3.1.3 Mängel im Internen Kontrollsystem

Unsere Prüfungen haben gezeigt, dass das Interne Kontrollsystem bei der Anweisung und Zahlung von Rechnungen, bei der Überwachung der Projektbudgets sowie beim Forderungsmanagement nicht effektiv funktioniert hat.

Auch das Controlling hat hier im Bereich der IU in den klassischen, ihm obliegenden Aufgaben der Steuerungsunterstützung (u. a. vorausschauende Budgetüberwachung, Risikofrüherkennung, rechtzeitiges Aufzeigen von Hand-

lungsmaßnahmen) sowie des Berichtswesens (u. a. gegenüber dem Träger des Klinikums) Defizite gezeigt. Zudem wurde Bedenken der Finanzbuchhaltung bei einzelnen Vorgängen der International Unit vom Controlling nicht im erforderlichen Maß nachgegangen.

Dazu äußerte das Klinikum, „dass das Controlling nicht mit einer internen Revision verwechselt werden darf. Das Controlling hat als Bereichscontrolling rechtzeitig und kontinuierlich über die Sachverhalte, welche dem Controlling bekannt waren, an den Abteilungsleiter IU und das zuständige Krankenhausmitglied (Klinischer Direktor) berichtet. Ebenso wurde auf Risiken hingewiesen. Diese beiden Personen sind verantwortlich für die Vorgänge und Handlungsmaßnahmen der Abteilung IU und die Information an weitere Krankenhausleitungsmitglieder sowie den Geschäftsführer und Träger.“

Wichtig aus unserer Sicht ist, dass die in der neuen, seit Januar 2016 geltenden Geschäftsordnung der International Unit niedergelegten Regelungen zum Berichtswesen, zu Befugnissen, zum Risikomanagement, zum Compliance und Vertragsmanagement in der Praxis gelebt werden. Dies umfasst auch eine revisionsfähige Dokumentation.

**Compliance  
muss gelebt  
und über-  
wacht werden**

#### **6.4.3.1.4 Fehlendes steuerrechtliches Know-How**

Vorgänge der International Unit wurden vom Klinikum bzw. dem beauftragten Steuerberater in einem nicht bezifferbaren Umfang steuerrechtlich nicht korrekt behandelt.

Wir empfehlen dem Klinikum, sich hierbei nicht allein auf externen Sachverständigen zu verlassen, sondern aufgrund der Größe des Klinikums und der komplexen Sachverhalte eigene Steuerexperten und damit eigenes steuerrechtliches Know-How vorzuhalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass alle Vorgänge den Steuerexperten vorgelegt werden, damit diese auf steuerliche Risiken geprüft werden.

#### **6.4.3.1.5 Schadensermittlung und Haftungsprüfung für Vermögensschäden**

Dem Klinikum dürften aus der Tätigkeit der International Unit vermutlich Vermögensschäden u. a. aufgrund Verletzung von Geschäftsführerpflichten, Nichteinhaltung gesetzlicher und städtischer Regelungen, Zahlungen ohne Leistungsgrund sowie Fehleinschätzungen des steuerlichen Sachverhalts entstanden sein.

Wir bitten zu prüfen, ob Rückforderungen von Dienstleistern geltend gemacht werden können. Außerdem ist zu klären, von wem der entstandene Schaden ersetzt werden kann: von der Versicherung, den verantwortlichen Personen und den beauftragten Dienstleistern. Unabdingbar für das Geltendmachen solcher Ansprüche ist die begründete Ermittlung des Schadens.

**Anwaltskanzlei beauftragt**

Die Stadt hat zwischenzeitlich eine Anwaltskanzlei mit der Klärung der rechtlichen Fragestellungen beauftragt. Laut Klinikum wurden der Versicherung für das Libyen-Projekt als Schaden die ausstehenden Forderungen in Höhe von 9,4 Mio. € gemeldet.

**6.4.3.2 Gutachtertätigkeiten****6.4.3.2.1 Wirtschaftlichkeit**

Die Erstellung von medizinischen Gutachten gehört zu den Aufgaben und Pflichten von Ärzten. Die Erträge entwickelten sich wie folgt:

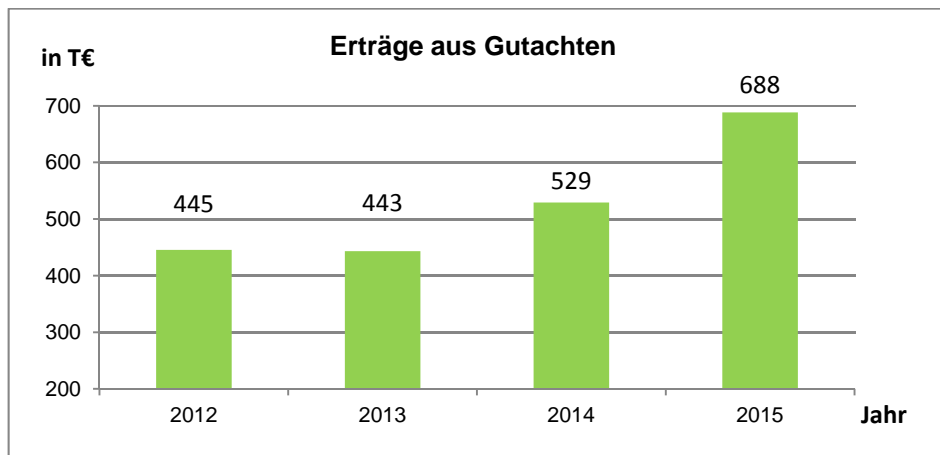


Abbildung 25: Erträge aus Gutachten

Die dazugehörigen Aufwendungen können nicht dargestellt werden, da diese beim Klinikum nur teilweise auf separaten Konten erfasst sind. Eine Wirtschaftlichkeitsauswertung im Sinne einer Kosten- und Leistungsrechnung wird vom Klinikum nicht vorgenommen.

Es konnte während der Prüfung nicht eindeutig geklärt werden, ob die Erstellung von Gutachten für das Klinikum kostendeckend ist.

**6.4.3.2.2 Erfolgsbeteiligung**

Bei den Neuverträgen der Chefärzte ist das Klinikum Auftragnehmer des Gutachtens. Der leitende Chefarzt erstellt die Gutachten in der Regel im Rahmen seiner Dienstaufgabe während seiner Arbeitszeit. Das Klinikum besitzt das Liquidationsrecht. Die Liquidationserlöse gehen vollständig an das Klinikum.

Der Chefarzt erhält eine Vergütung (Erfolgsbeteiligung), die sich abhängig vom Liquidationserlös<sup>3</sup> für die erstellten Gutachten und der dafür vereinbarten prozentualen Erfolgsbeteiligung errechnet. Die prozentuale Erfolgsbeteiligung der

<sup>3</sup> Laut Klinikum nur für eigene Gutachten des Chefarztes ohne Mitwirkung von nachgeordneten Ärzten.

geprüften Chefärzte lag überwiegend bei 60 % (einschließlich Beteiligung für nachgeordnete Ärzte).

Vom Klinikum ist der Nachweis zu erbringen, dass die Höhe der Erfolgsbeteiligung nicht die Wirtschaftlichkeit im Teilbereich Gutachten gefährdet.

**Nachweis der  
Kosten-  
deckung fehlt**

#### 6.4.3.2.3 Kostenerstattung an das Klinikum

Für die Erstellung von Gutachten werden die Ressourcen des Klinikums genutzt. Neben der Mitbenutzung bereits vorhandener Daten und Infrastruktur (Räume, Personal) können auch zusätzliche Sachkosten speziell für die Erstellung der Gutachten anfallen, z. B. weitere Diagnostik sowie Schreib-, Versand-, Abrechnungs- und Verwaltungskosten.

Es ist sicherzustellen, dass alle beim Klinikum anfallenden Aufwendungen auch tatsächlich durch Kostenerstattungen an das Klinikum gedeckt sind. Wir empfehlen dem Klinikum, dies in einer Dienstanweisung zu regeln.

Das Klinikum sagte zu, im Rahmen eines Projekts die Empfehlungen bis zum Januar 2017 aufzuarbeiten und eine Dienstanweisung zu erstellen.

#### 6.4.3.3 Versicherungen

Für Versicherungsaufwendungen wurden im Zeitraum 2013 bis 2015 in der Finanzbuchhaltung folgende Beträge ausgewiesen:

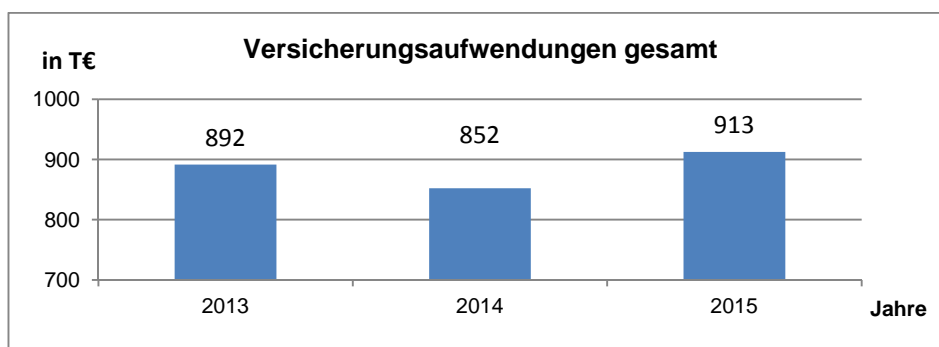


Abbildung 26: Versicherungsaufwendungen 2013 bis 2015

Außerdem verfügt das Klinikum über eine Bauhaftpflicht- und eine Bauleistungsversicherung. Die Prämien betragen jährlich durchschnittlich 180.000 €.

#### 6.4.3.3.1 Versicherungsmakler

Nach Angaben des Klinikums besteht mit dem seit Jahren tätigen Versicherungsmakler weder ein Maklervertrag noch eine Maklervollmacht. Der Maklervertrag regelt das Innenverhältnis, die Maklervollmacht regelt das Außenverhältnis.

Das Klinikum will in Abstimmung mit der Stadt die notwendigen Verträge abschließen und Vollmachten erteilen. Des Weiteren will das Klinikum die Ausschreibung der Maklerleistung mit klar definierten Inhalten prüfen.

Im Maklervertrag sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts als Mindestregelungen enthalten sein: Beginn und Dauer, konkrete Aufgaben des Maklers und des Klinikums sowie die Vergütung des Maklers.

#### 6.4.3.3.2 Wesentliche Versicherungen

Das Klinikum verfügt neben den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (Pharmahaftpflicht-, Strahlenschutz- und Probandenversicherung) noch über folgende Versicherungen, denen rund 88 % der jährlichen Versicherungsprämien zuzuordnen sind:

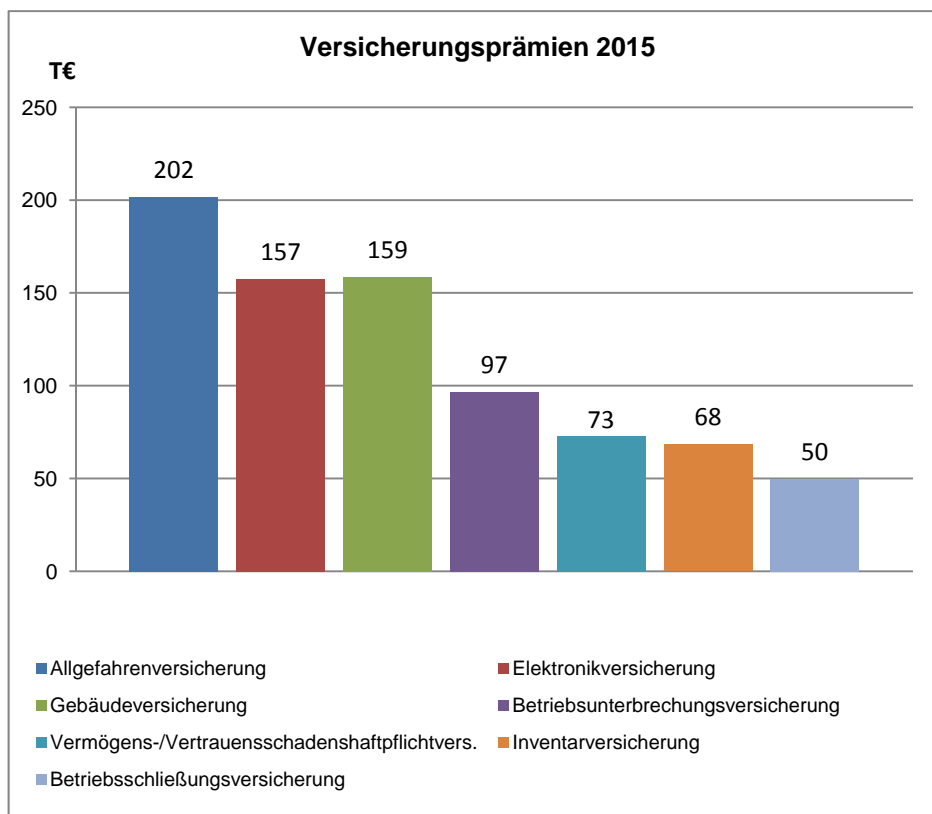


Abbildung 27: Versicherungsprämien 2015

**risikoorientiertes Konzept fehlt**

Nach Auskunft des Klinikums ist ein Versicherungskonzept mit Vorgaben, welche Risiken zusätzlich zur städtischen Eigenversicherung durch eine Versicherung beim Klinikum abzudecken sind, weder beim Klinikum noch beim Rechtsamt vorhanden. Es erfolge eine jeweilige Einzelfallbetrachtung.

Nach unserer Auffassung ist es nicht immer wirtschaftlich, jedes Betriebsrisiko durch eine externe Versicherung abzusichern. Wir empfehlen deshalb die Erstellung eines Versicherungskonzepts i. S. einer Handlungsrichtlinie. Dazu ist es notwendig, eine Risikoerhebung durchzuführen. Die Erarbeitung des Kon-

zepts sollte in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt erfolgen. Die Einbeziehung von Erfahrungen und Risiken aus anderen städtischen Bereichen bzw. von Vergleichen ist empfehlenswert.

Das Klinikum beabsichtigt, die bestehenden Versicherungen durch das Controlling und das bereits hausintern installierte Risikomanagement bewerten zu lassen. Für neue Versicherungen soll dies ebenfalls geschehen und der Ablauf im Sinne eines Konzepts standardisiert werden. Das Klinikum plant, den Umfang der Versicherungen bei anderen vergleichbaren Krankenhäusern abzufragen.

#### **6.4.4 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart**

##### **6.4.4.1 Gebäudebrandversicherung Sonderbauwerke**

Wir haben beim Eigenbetrieb den Umfang und die Vollständigkeit der Gebäudebrandversicherung für Sonderbauwerke<sup>4</sup> geprüft. Dabei haben sich folgende Feststellungen ergeben:

- Die Kriterien bei Sonderbauwerken, die zu einem Versicherungsschutz führen, sind vom Eigenbetrieb noch festzulegen.
- Ob der Versicherungsschutz, der auf Wohn- und Geschäftsgebäude zugeschnitten ist, vollumfänglich für die Sonderbauwerke übernommen werden kann, ist vom Eigenbetrieb in Abstimmung mit dem Rechtsamt zu prüfen.
- Nach dem Versicherungsschein sind Vorräte und Betriebseinrichtungen mit versichert. Werte dafür sind der Versicherung nicht zu melden; der Versicherungswert wird pauschal um 10 % des Gebäudewertes erhöht. Ob die Notwendigkeit dieses Passus für Sonderbauwerke besteht, hat der Eigenbetrieb zu prüfen.
- Die Neubauwerke in Mark (Stand 1914) können auf Grund der fehlenden Berechnungsformel nicht überprüft werden.
- Die Anlagen im Bau werden zumindest teilweise der Gebäudebrandversicherung gemeldet. Dies wäre nach der VOB nicht notwendig.
- Die Anlagenabgänge, die der Versicherung in 2012 gemeldet wurden, sind teilweise nicht bearbeitet worden.
- In der Versicherungsliste sind „Wasserwerke“ enthalten. Während der Prüfung konnte nicht geklärt werden, um welche Bauten es sich handelt und ob diese dem Eigentum des SES zuzuordnen sind.

**Versicherungsschutz  
überprüfen**

Die Verwaltung hat die Überprüfung unserer Feststellungen zugesagt.

---

<sup>4</sup> Wasserwerke, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Klärbecken.

#### 6.4.4.2 Straßenentwässerung

Die Kosten der Straßenentwässerung bei der Stadt haben sich seit 2007 wie folgt entwickelt:

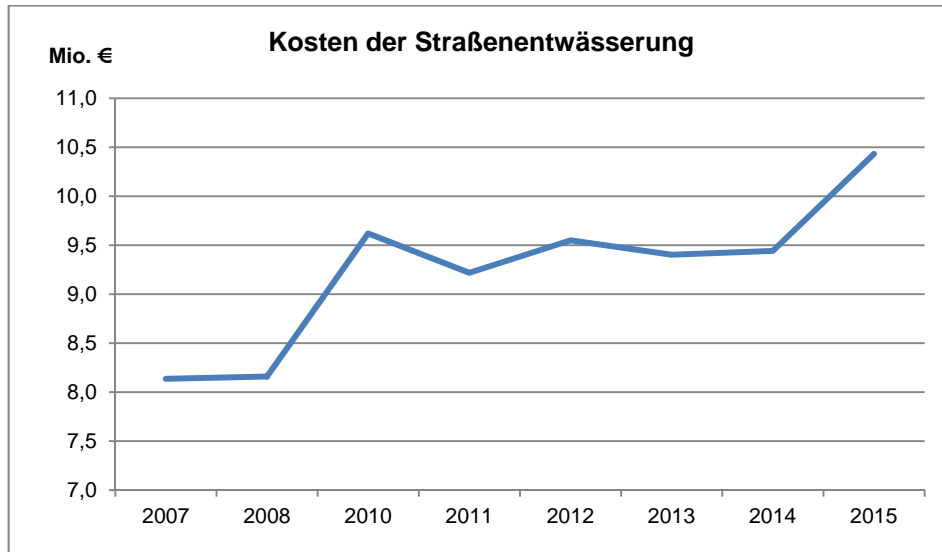


Abbildung 28: Kosten der Stadtentwässerung

**deutliche  
Erhöhung des  
städtischen  
Anteils**

Die von der Stadt zu tragenden Kosten haben sich nach Übernahme der Straßenentwässerungskanäle in 2009 wesentlich erhöht. Unter Berücksichtigung der Straßenfläche mit 13.053.724 m<sup>2</sup> (Stand 31. Dezember 2015) ergeben sich in 2015 Kosten von 0,80 €/m<sup>2</sup>. Für die privaten Flächen fallen hingegen Niederschlagswassergebühren mit 0,71 €/m<sup>2</sup> an.

Die Gesamtkosten der Stadt für die Straßenentwässerung (öffentliche Flächen) haben sich von 2008 zu 2015 um 27,8 % erhöht, die Gebühren des Niederschlagswassers für private Flächen im selben Zeitraum dagegen nur um 9 %.

Die Kosten von Anlagen, die ausschließlich der Grundstücksentwässerung (insbesondere Grundstücksanschlussleitungen) oder ausschließlich der Straßenentwässerung (insbesondere Straßeneinlaufschächte) dienen, sind direkt dem jeweiligen Bereich bzw. Kostenträger zuzuordnen. Bei der Straßenentwässerung ist dies bereits durch die Übertragung der Straßenentwässerungskanäle an das Tiefbauamt erfolgt. Wir haben dem Eigenbetrieb empfohlen, die Zuordnung der Kosten für die Grundstücksentwässerung zu prüfen, damit eine eventuelle Belastung der Straßenentwässerung mit diesen Kosten ausgeschlossen werden kann.



## 7 Prüfung von EU-Projekten

Zu den grundsätzlichen Ausführungen zur Prüfung von EU-Projekten verweisen wir auf Nr. 1.1.5.

Im Berichtsjahr wurden vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der First Level Control (FLC) die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geprüft und testiert:

Projektverantwortliche Stelle: Amt für Umweltschutz

- School of the Future – Towards Zero Emission with High Performance Indoor Environment

Im Rahmen des Projekts School of the Future wurde das Solitude-Gymnasium in Stuttgart-Weilimdorf als eines von vier Demonstrationsobjekten in vier europäischen Ländern energetisch hocheffizient saniert. Insgesamt nahmen 13 Projektpartner aus Italien, Dänemark, Norwegen und Deutschland an dem Forschungsprojekt teil. Die förderfähigen Kosten des Projekts werden zu 75 % aus den Mitteln des 7. Forschungsrahmenprogramms der Europäischen Union gefördert. Das Projekt wurde im Zeitraum Februar 2011 bis Januar 2016 durchgeführt. Wir haben die in den letzten beiden Abrechnungsperioden angefallenen Projektausgaben von rund 750.000 € geprüft und die Verwendungsnachweise entsprechend den Fördervorschriften am 25. Mai 2016 zertifiziert.

- MAGPlan LIFE+ (Management plan to prevent threats from point sources on the good chemical status of groundwater in urban areas)

Bei MAGPlan LIFE+ handelt es sich um ein Projekt, das die Erarbeitung integraler Sanierungs- bzw. Managementstrategien für die nachhaltige Verbesserung der Grundwasserqualität in innerstädtischen Gebieten und damit auch den dauerhaften Schutz des Stuttgarter Mineralwassers zum Ziel hat. Weiterer wichtiger Bestandteil des Projekts ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Wirtschaft für den Grundwasserschutz. 50 % der Projektkosten werden von der EU übernommen. Im gesamten Projektzeitraum von Januar 2010 bis September 2015 waren Projektausgaben von rund 3.821.000 € angefallen und wurden von uns geprüft. Hiervon waren Ausgaben von 3.445.250 € förderfähig und wurden von der EU mit 1.722.625 € bezuschusst. Der städtische Anteil des Zuschusses beträgt rund 1.610.870 €. Die restlichen rund 111.755 € erhielt der externe Projektpartner, die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Das Testat erfolgte am 16. Dezember 2015.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Verwendungsnachweise mit einem Ausgabevolumen von rund 4.572.000 € geprüft.

**4,5 Mio. €  
Fördervolumen  
testiert**



## 8 Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle

Dem Rechnungsprüfungsamt als zentraler Antikorruptionsstelle der Stadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 8 Abs. 1 RPrO).

Wichtige Informationen zur Arbeit der Zentralen Antikorruptionsstelle sowie wichtige städtische Antikorruptionsregelungen sind auf folgender Internetseite abrufbar: [www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle](http://www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle).

Unter Federführung des Rechnungsprüfungsamts besteht ein stadinterner Arbeitskreis Korruptionsprävention, in dem alle Ämter und Eigenbetriebe vertreten sind. Der Arbeitskreis dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Mitarbeit an Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Darüber hinaus arbeitet das Rechnungsprüfungsamt in dem von Rechnungsprüfungsämtern mehrerer Landkreise und Städte Baden-Württembergs geschaffenen Netzwerk Antikorruption mit. Dessen Ziel ist neben dem Erfahrungsaustausch die Erarbeitung von Grundsätzen und Standards auf dem Gebiet der Korruptionsprävention.

### 8.1 Sponsoringbericht

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon den Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um ihre Integrität und Neutralität zu wahren.

Dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit soll daher mit einem Bericht Transparenz über die städtischen Sponsoringaktivitäten verschafft werden.

In öffentlicher Sitzung hat der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats in seiner Sitzung vom 25. März 2015 vom ersten Sponsoringbericht der Verwaltung für das Jahr 2013 Kenntnis genommen (vgl. GRDRs 204/2015 vom 10. März 2015). Die Sponsoringberichte für die Jahre 2014 und 2015 befinden sich innerhalb der Verwaltung noch in der Aufstellung. Probleme bereitet hierbei die gegenwärtige Praxis der Verbuchung der Sachverhalte.

**Berichte 2014  
und 2015 ste-  
hen noch aus**

### 8.2 Ehrenordnung des Gemeinderats

Die Ehrenordnung sieht vor, dass Angaben der Mitglieder des Gemeinderats zu ihren ausgeübten oder erlernten Berufen, ihren Mitgliedschaften in Kontrollgremien, in Organen verselbständigter Aufgabenbereiche der Stadt sowie in sonstigen privatrechtlichen Unternehmen und ihre Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien im Internet veröffentlicht werden

(<http://www.stuttgart.de/img/mdb/item/295881/112957.pdf>). Die so geschaffene Transparenz der Mandatsträger ist ein wichtiger Baustein in der Korruptionsprävention.

### **8.3 Vertrauensanwalt**

Anonyme Hinweise auf strafrechts- oder pflichtwidriges Verhalten sind eine wichtige und unverzichtbare Erkenntnisquelle. Alle städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch die des weisungsunabhängigen Rechnungsprüfungsamts – sind allerdings dienstrechtlich verpflichtet, Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zu melden. Sie können sich nicht auf ein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen, was eine Hemmschwelle für die Meldung einer möglichen Straftat darstellt. Deshalb wurde von der Stadt ein externer Vertrauensanwalt (Ombudsmann), Herr Dr. Abele, bestellt. Dieser kann Anonymität bzw. Vertraulichkeit zusichern. Seine Kontaktdaten sind auf der vorgenannten Internetseite der Zentralen Antikorruptionsstelle abrufbar.

Unser Vertrauensanwalt hat seit seiner Bestellung im April 2012 bis Ende 2015 sieben Hinweise entgegengenommen, die die Landeshauptstadt Stuttgart betrafen. Davon meldete er nach interner Vorprüfung zwei Fälle an die Zentrale Antikorruptionsstelle zur weiteren Aufklärung.

Darüber hinaus erhielt die Zentrale Antikorruptionsstelle Hinweise auf Bestechungs- und Begleitdelikte aus der städtischen Verwaltung sowie aus eigenen Prüfungen.

Allen Hinweisen gingen wir nach.

### **8.4 Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte**

Im Berichtszeitraum wurden vom Rechnungsprüfungsamt sechs Seminare zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema „Korruption und Maßnahmen zur Prävention“ durchgeführt. Schulungsbedarf und Teilnehmerkreis legen die jeweiligen Ämter und Eigenbetriebe selbst fest.

### **8.5 Neue Dienstanweisung Anti-Korruption**

Der bisherige Verhaltenskodex gegen Korruption wurde gemeinsam vom Haupt- und Personalamt, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Gesamtpersonalrat überarbeitet und ist nunmehr als Dienstanweisung Anti-Korruption mit Rundschreiben bekanntgegeben worden. Die Dienstanweisung enthält Verhaltensgrundsätze, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Vorgesetzten verbindlich einzuhalten sind.

## 9 Abschließendes Ergebnis

- 9.1** Der Jahresabschluss 2015 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
  - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
  - der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
  - das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- 9.2** Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.
- 9.3** Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das Rechnungsprüfungsamt – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2015 nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Stuttgart, 25. Oktober 2016



Andreas Großmann



**Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte/Prüfungsfeststellungen****Haupt- und Personalamt**

25.02.2016	Personalservice Mietzuschüsse an Beschäftigte
20.04.2016	Lebensmittelzeitbuch
21.04.2016	Unvermutete Kassenprüfung bei der Zahlstelle Infothek im Rathaus
30.05.2016	Prüfung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats nach der Fraktionsfinanzierungssatzung (Verwendungsnachweise für die Haushaltsjahre 2014 und 2015)
20.06.2016	Beschaffung von Monitoren – Rahmenvertrag
30.06.2016	Dienstwohnungsvergütung
15.07.2016	Beiträge Versorgungskasse Beamte
05.08.2016	Überstunden Beamte
22.08.2016	Prüfung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach der Fraktionsfinanzierungssatzung durch das Haupt- und Personalamt (Verwendungsnachweise für die Jahre 2014 und 2015)

**Stadtkämmerei**

14.09.2015	Anwendungsprüfung Bewohnerparken
16.11.2015	JA Forderungen
25.01.2016	Zuweisungen aus der Spielbankabgabe an die Stadt Stuttgart für das Jahr 2015
29.01.2016	Prüfung Vereinigte Mildtätige Stiftungen
05.02.2016	Beitreibung offener Nutzungsentgelte des Tiefbauamts

09.06.2016	Offene Forderungen mit Mahnsperren
07.07.2016	Verwaltung städtischen Vermögens durch eine Bank
14.07.2016	Liquide Mittel
31.08.2016	JA Ergebnisrechnung
07.10.2016	JA Forderungen und Verbindlichkeiten

### **Amt für Liegenschaften und Wohnen**

13.03.2015	Sondergenehmigungen
07.08.2015 u. a.	Neugestaltung des Olga-Areals – Prüfung eines Vertrages über Prozesskoordination und Risikomanagement, Prüfung einer Mehrforderung
12.10.2015	Unvermutete Kassenprüfung KfZ Zulassungsstelle und Vorräte
13.01.2016	Wohnraumversorgung Mietzuschüsse
10.03.2016	Umnutzung und Modernisierung des städtischen Gebäudes Teckstraße 62 in Stuttgart-Ost – Bauabrechnungsprüfung
31.03.2016	Grundstücksverkehr

### **Standesamt**

05.08.2015	Prüfung der Verwaltungsabteilung
------------	----------------------------------

### **Jobcenter**

01.02.2016	Forderungen
03.02.2016	Visa-Prüfung
22.03.2016	Verwaltungskostenabrechnung / Kostenabrechnung mit dem Bund



22.03.2016	Verwaltungskostenabrechnung / Kostenabrechnung mit dem Bund
11.05.2016	Umbuchungslisten A2LL
30.05.2016	JA Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Ergebniskosten
08.06.2016	Außerbetriebliche Ausbildung
18.07.2016	Erstattungen vom Bund

**Amt für öffentliche Ordnung**

04.11.2015	Beitreibung offener Verwaltungsgebühren
27.11.2015	Anwendungsprüfung Bewohnerparken

**Amt für Umweltschutz**

04.12.2015	Bilanzierung von Photovoltaikanlagen
16.12.2015	MAGPlan Projektabschluss
25.05.2016	EU-Projekt School of the Future

**Branddirektion**

13.09.2016	Kostenersätze Feuerwehr
------------	-------------------------

**Schulverwaltungsamt**

09.12.2015	Außerschulische Überlassungen
21.12.2015	Unvermutete Kassenprüfung bei sonstigen Schulen 2015
30.12.2015	Unvermutete Kassenprüfung bei beruflichen Schulen 2015
17.03.2016	Erstattungen laufender Betrieb Ganztageschulen
13.05.2016	Unvermutete Kassenprüfung bei beruflichen Schulen 2016
02.09.2016	Erstattungen von Gemeinden

**Kulturamt**

- 05.02.2016 Unvermutete Kassenprüfung bei der Zahlstelle und den Handvorschusskassen des Planungsstabs Stadtmuseum
- 23.06.2016 Landeszuschuss Stuttgarter Philharmoniker  
– Verwendungsnachweise 2013 und 2014

**Sozialamt**

- 08.10.2015 Grundsicherung im Alter (Bezirksamt Untertürkheim)
- 16.11.2015 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- 30.12.2015 Kostenabrechnung mit dem KVJS
- 01.03.2016 Abrechnung Grundsicherung SGB XII (Bund)
- 16.03.2016 Grundsicherungen SGB XII (Bezirksamt Möhringen)

**Jugendamt**

- 28.08.2015 Stadtranderholung für Kinder
- 14.09.2015 Rückstellungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- 16.11.2015 Anwendungsprüfung PROSOZ
- 15.01.2016 Unvermutete Kassenprüfung bei Tageseinrichtungen für Kinder 2015
- 17.03.2016 Verwendungsnachweis Frühe Hilfen
- 13.07.2016 JA Erstattungen vom Bund, von Gemeinden und sonstige soziale Leistungen
- 18.07.2016 Erstattungen von Gemeinden
- 27.07.2016 Unvermutete Kassenprüfung bei Tageseinrichtungen für Kinder 2016

**Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung**

- 19.05.2016 Internetpräsenz zur Bürgerbeteiligung bei der energetischen Sanierung im Stadtquartier Stöckach  
– Prüfung eines Vertrags

06.08.2015 u. a.	Sanierung Feuerbach 7 – Schoch-Areal – Wiener Platz – Prüfung von Architektenverträgen
03.09.2015	Sanierung Stuttgart 24 – Ost
04.09.2015	Sanierung Stuttgart 22 – Heschl
11.12.2015	Sanierung Stuttgart Weilimdorf 4 – Giebel
23.12.2015	Kosten- und Leistungsrechnung
29.01.2016	Sanierung Stuttgart 30 – Gablenberg
10.03.2016	Budgetverwaltung – Projekte

**Stadtmessungsamt**

18.05.2016	Entschädigung Parkplatz am Hauptbahnhof
25.07.2016	Unvermutete Kassenprüfung bei der Zahlstelle und der Handvorschusskasse des Stadtmessungsamts

**Baurechtsamt**

20.04.2015	Baugenehmigungsgebühren / Kosten- und Leistungsrechnung
------------	---

**Hochbauamt**

16.09.2015 u. a.	Neubau von Kindertagesstätten in Fertigbauweise – Prüfung von Nachtragsangeboten
06.11.2015	Neubau eines erweiterbaren Speisebereichs für das Wilhelms-Gymnasium am Campus Degerloch – Bauabrechnungsprüfung
18.11.2015 u. a.	Flüchtlingsunterkunft Sillenbuch – Lieferung von Containern – Prüfung der Vergabe
17.12.2015	Sanierung und Umbau Kelter Wangen – Bauabrechnungsprüfung
13.01.2016 u. a.	Neubau Areal Eichstraße (Verwaltungs- und Geschäftsgebäude AES) – Prüfung von Vergaben

- 28.01.2016 u. a.      Neubau Kindertagesstätte Olgakrippe  
– Prüfung von Honorarverträgen
- 17.03.2016            Tagblatt-Turm, Gerüstarbeiten zur Fenstersanierung  
– Prüfung eines Nachtragsangebots
- 18.03.2016            Einhausung Skaterparkanlage am Pragfriedhof  
– Bauabrechnungsprüfung
- 17.05.2016 u. a.      Neubau Olgahospital und Frauenklinik  
– Prüfung von Nachforderungen
- 21.06.2016            Kindertagesstätte Thaerstraße, Weilimdorf  
– Prüfung der Aufhebung einer Ausschreibung

### **Tiefbauamt**

- 19.08.2015 u. a.      Stadtbahn U 12, 3. Teilabschnitt Hallschlag – Aubrücke  
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 18.12.2015            Am Kochenhof, Straßenumbau 2. BA  
– Bauabrechnungsprüfung
- 18.12.2015            Stadtbahn-Haltestelle Maybachstraße, Nachrüstung eines Aufzugs  
– Prüfung eines Nachtragsangebots
- 15.04.2016            Verkehrswegebauarbeiten Hintere Schafstraße  
– Bauabrechnungsprüfung
- 20.04.2016 u. a.      B10/B14 Verbindung Am Leuze  
– Prüfung von Ingenieurverträgen und von Nachtragsangeboten
- 07.07.2016            Verkehrswegebauarbeiten Garbenstraße/Heinrich-Papst-Straße  
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 13.07.2016            Barcode-Inventur

### **Garten-, Friedhofs- und Forstamt**

- 16.02.2016            Neckarpark Bad Cannstatt, gleisparalleler Grünzug  
– Prüfung eines Architektenvertrags
- 07.03.2016            Unvermutete Kassenprüfung beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt
- 06.04.2016            Zukunft Killesberg – Freianlagen  
– Bauabrechnungsprüfung
- 18.05.2016            Kosten- und Leistungsrechnung

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart**

- 03.05.2016 u. a. Prüfung des Containerdienstes
- 17.06.2016 Jahresabschluss Abfallwirtschaft Stuttgart

**Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart**

- 18.12.2015 u. a. Projekte mit Libyen und Kuwait  
– Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- 10.10.2016 Jahresabschluss Klinikum Stuttgart

**Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart**

- 10.08.2015 u. a. Kanalerneuerung Geislinger/Ebersbacher Straße  
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 22.09.2015 Hauptklärwerk, Prioritätsmaßnahmen Wirbelschicht-  
ofen 2  
– Prüfung eines Honorarvertrags
- 30.10.2015 u. a. Hauptklärwerk, Verbesserung P-Elimination und Neubau  
A-Stufe, Neugestaltung Ablauf  
– Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen  
und von Nachtragsangeboten
- 12.11.2015 u. a. Hauptklärwerk, Optimierung Brüdenkondensation Wir-  
belschichtofen 3  
– Prüfung eines Ingenieurvertrags
- 15.03.2016 u. a. Kanalerneuerung Am Ostkai  
– Prüfung einer Nachforderung
- 17.03.2016 u. a. Hochwasserpumpwerk GWK Ditzingen, Schieber und  
Schieberkammer  
– Prüfung eines Honorarvertrags
- 30.06.2016 Jahresabschluss Stadtentwässerung Stuttgart
- 12.07.2016 RÜK Borsigstraße, Sanierung der Oberfläche im  
Gasraum  
– Prüfung eines Ingenieurvertrags

**Eigenbetrieb Leben und Wohnen Stuttgart**

- 14.06.2016 Jahresabschluss Leben und Wohnen Stuttgart

**Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart**

23.03.2016	Sporthallenbad Neckarpark – Prüfung eines Honorarvertrags
13.06.2016	Jahresabschluss Bäderbetriebe Stuttgart